



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 13. März 1954

Nr. 11

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	249	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	249	
Honorarkonsulat von Haiti in Frankfurt a. M.	249	
Errichtung eines südafrikanischen Generalkonsulats in Hamburg	249	
Der Hessische Minister des Innern:		
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	249	
Gebührenpflichtige Verwarnungen	250	
Gebührenpflichtige Verwarnungen	250	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Beienheim im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt	255	
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Alsfeld, Teil 2	255	
DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — Verzeichnis der Firmen, die zum Leimen tragender Holzbauteile zugelassen sind	255	
Verbindlichkeitserklärung von Baunormen-Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau	256	
Maßordnung im Hochbau	256	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier: DIN 398 — Hüttensteine (Mauersteine) — Ausgabe Dezember 1953	256	
Hessischer Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte	256	
Irreführung durch eingetragene Warenzeichen	256	
Kriegsfolgehilfe; hier	257	
Der Hessische Minister der Finanzen:		
Verlegung der Räume des Besatzungskostenamts Hanau a. M.	258	
Dienstkleidung für Kraftfahrer landeseigener Kraftfahrzeuge	258	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:		
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung	259	
Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks	259	
Errichtung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau	259	
Verschiedenes:		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Februar 1954	260	
Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt:		
Brandversicherungsbeitrag für das Jahr 1953	260	
Hessischer Verwaltungsschulverband Darmstadt:		
Neue Lehrgänge bei dem Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im Mai 1954	260	
Regierungspräsidenten:		
Wiesbaden:		
Personelle Veränderungen	261	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Völlradser Wäldchen“ in der Gemarkung Winkel, Rheingaukreis	261	
Zulassung von Buchmachern sowie Buchmachergehilfen und -gehilfinen	262	
Personelle Veränderungen (Schulen)	263	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Widerruf)	263	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	263	
Öffentlicher Anzeiger	264	
Stellenausschreibungen	264	
Veröffentlichungen	264	

Der Hessische Ministerpräsident

218

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Wilbert Löw, Mittelheim (Rheingaukreis), Dank und Anerkennung dafür aus, daß er unter eigener Lebensgefahr ein Kind vor dem Tode des Ertrinkens gerettet hat.

Wiesbaden, den 14. 1. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — I/H 14 c

219

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Berthold Lerch, Mittelheim (Rheingaukreis), Dank und Anerkennung dafür aus, daß er zwei Kinder vor dem Tode des Ertrinkens gerettet hat.

Wiesbaden, den 22. 12. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — I/H 14 c

220

Honorarkonsulat von Haiti in Frankfurt a. M.

Die Bundesregierung hat den zum Honorarkonsul von Haiti in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Dr. Walter Schmidt das Exequatur für das Land Hessen erteilt.

Das Konsulat wird seine Tätigkeit am 1. März 1954 aufnehmen. Der Amtsbereich umfaßt das Land Hessen. Anschrift: Frankfurt a. M.-Rödelheim, Gaugrafenstraße 4, Fernsprecher: 7 01 91. Dienstzeit: Montag bis Freitag, 10 bis 12 Uhr.

Wiesbaden, den 23. 2. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — Az.: ZB 2 e 10/03

221

Errichtung eines südafrikanischen Generalkonsulats in Hamburg; vorläufige Zulassung des Generalkonsuls Willem Dirkse van Schalkwyk.

Die Bundesregierung hat Herrn, Willem Dirkse van Schalkwyk als Generalkonsul der Südafrikanischen Union in Hamburg vorläufig zugelassen.

Die Zulassung hat bis zur endgültigen Festsetzung seines Amtsbezirks Gültigkeit für das Gebiet der Bundesrepublik.

Anschrift, Fernsprechanschluß und Sprechzeiten des neuen Generalkonsulats sind noch nicht bekannt und werden später mitgeteilt.

Wiesbaden, den 27. 2. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — Az.: ZB 2 e 10/03

Der Hessische Minister des Innern

222

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.

Ich habe dem Deutschen Müttergenesungswerk in Stein bei Nürnberg, Mütterheim, auf Grund des § 1 des Sammlungs-

gesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 3. bis 9. Mai 1954 eine Haussammlung unter

Benutzung von Sammelisten und eine Straßensammlung im Lande Hessen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, den 25. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II f — 21 f 04 — 1019/54

223

Gebührenpflichtige Verwarnungen.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ändere ich das Verfahren bei der Erteilung und Bearbeitung gebührenpflichtiger Verwarnungen (vgl. Runderlaß vom 13. Januar 1953 — StAnz. S. 51 — und die hierzu ergangenen Änderungsbestimmungen vom 11. April 1953 — StAnz. S. 394 — und 22. Mai 1953 — StAnz. S. 520 —) wie folgt:

1. Die Vordrucke über gebührenpflichtige Verwarnungen zu 1 DM und 2 DM (bisher Vordruck A 1 und A 2) werden nicht mehr wie seither in einem Block zusammengefaßt, sondern künftig in getrennten Blöcken mit je 25 Vordrucken hergestellt. Der Block mit dem Vordruck über gebührenpflichtige Verwarnungen zu 1 DM erhält die Bezeichnung Vordruck A, der zu 2 DM die Bezeichnung Vordruck B. Die Vordruckblöcke sind mit einem starken Rückeneinband als Schreibunterlage und auf der vorderen Seite mit dem Aufdruck „Laufende Nummer von bis“ versehen. Zur besseren Unterscheidung sind die Vordrucke A in weißer Farbe, die Vordrucke B in rosa Farbe gehalten. Die Höhe der Gebühr (1 DM oder 2 DM) ist im Druck besonders hervorgehoben und daher deutlich erkennbar. Die Vordrucke sind außerdem vereinfacht, so daß die Schreibearbeit bei Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt (vgl. Anl. 1 und 2).

2. Die Vordrucke B 1 und B 2 sind nicht mehr zu verwenden und werden für ungültig erklärt.

3. Gebührenpflichtig Verwarnte, die mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden, aber nicht in der Lage sind, die Gebühr sofort zu entrichten, weil sie z. B. kein Geld mit sich führen, sind darauf hinzuweisen, daß die Gebühr innerhalb einer Frist von drei Tagen an die Polizeidienststelle, der der Polizeibeamte angehört, bar einzuzahlen oder portofrei zu überweisen ist, andernfalls Strafanzeige erstattet wird. In einem solchen Fall stellt der Beamte die Personalien des Betroffenen — wie bei Erstattung einer Strafanzeige — fest. Die Personalien sind bei der Dienststelle des Beamten in eine besondere Nachweisung einzutragen. Ein Verwarnungsvordruck oder eine schriftliche Zahlungsaufforderung wird nicht ausgehändigt. Wenn die Gebühr bar eingezahlt wird, erhält der Einzahlende einen entsprechenden Abriß aus dem Vordruckblock A oder B ausgehändigt. Wird die Gebühr überwiesen, so ist der entsprechende Vordruck mit dem Postabschnitt auf die Rückseite des Stammabschnitts im Vordruckblock aufzukleben. Der Einzahlende erhält den Vordruck nicht, weil er den Posteinlieferungsschein als Quittung hat. Der Eingang der Gebühr ist in der besonderen Nachweisung zu vermerken.

Die Städte mit mehreren Polizeirevieren werden ermächtigt, den gebührenpflichtig Verwarnten, die innerhalb des Stadtgebietes wohnen, zu gestatten, daß die nachträglich zu entrichtende Gebühr abweichend von der vorstehenden Regelung — auch an das für sie zuständige Polizeirevier (Wohnrevier) — eingezahlt wird. Bei einer solchen Regelung muß eine ausreichende Kontrolle gewährleistet sein, damit nicht eine Strafanzeige erstattet wird, obgleich die Verwarnungsgebühr entrichtet worden ist.

4. Es erübrigen sich somit die Gebührelnachweisungen über Gebühren nach den bisherigen Vordrucken B 1 und B 2 (Anlagen 7 und 8 des Erlasses vom 13. Januar 1953). Sie sind nicht mehr zu verwenden. Die übrigen Vordrucke für Gebührelnachweisungen (Anl. 5 und 6 aaO.) sind im Kopf handschriftlich zu ändern und als Gebührelnachweisungen (Anl. 3 und 4) für Gebühren nach den Vordrucken A und B zu verwenden, bis der Vorrat aufgebraucht ist.

5. Die Gebührelnachweisungen über Verwarnungen nach Vordruck A und B können sowohl mit Tintenstift als auch in Maschinenschrift geführt werden. Sie sind abzuschließen, wenn die Verwarnungsgebühren insgesamt 300 DM erreicht haben, spätestens jedoch alle zwei Wochen.

6. Der Polizeibeamte hat die von ihm vereinnahmten Verwarnungsgebühren — nach näherer örtlicher Regelung —

möglichst täglich, mindestens aber wöchentlich einmal bei seiner Dienststelle abzuliefern.

7. An Stelle der Vordrucke A und B sind die bisherigen Vordrucke A 1 und A 2 weiter zu verwenden, bis der Vorrat aufgebraucht ist. Auf den Eintrag der Personalien im Stammabschnitt des Vordruckblockes kann verzichtet werden.

8. Die nicht mehr zu verwendenden Vordrucke sind nach Prüfung und Abrechnung der angebrochenen Blöcke von den Dienststellen zu vernichten. Das Wirtschaftsverwaltungsamt übernimmt den Vorrat an ungültigen Vordrucken, der noch bei der Landesbeschaffungsstelle lagert, regelt die Kostenfrage und läßt die ungültigen Vordrucke vernichten.

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen veranlaßt die Herstellung der neuen Vordrucke, die von den Dienststellen in der bisherigen Weise zu beziehen sind.

9. Der besseren Übersicht wegen habe ich den Runderlaß vom 13. Januar 1953 unter Berücksichtigung der vorstehenden und der bereits ergangenen Änderungsbestimmungen neu gefaßt. Er wird nachstehend veröffentlicht. Die Neuregelung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — III a (1) — Az. 15 h 02

223a

Gebührenpflichtige Verwarnungen

Auf Grund des § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) ist bei leichteren Verkehrsübertretungen die gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnung wieder eingeführt worden. Bei ihrer Erteilung ist nach der folgenden, im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft ergangenen Anweisung zu verfahren.

1. Die staatliche und die kommunale Polizei können wegen der in ihrem Zuständigkeitsbereich begangenen Übertretungen, die nach dem Straßenverkehrsgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften strafbar sind, gebührenpflichtige Verwarnungen erteilen, sofern es sich um leichtere Übertretungen handelt und sofern nicht der polizeiliche Zweck durch die Anwendung milderer Mittel (Belehrung, gebührenfreie Verwarnung) erreicht werden kann. Fiskalische Erwägungen dürfen keine Rolle spielen. In schwereren Fällen ist nach pflichtmäßigem Ermessen der Beamten Strafanzeige zu erstatten.

2. Die gebührenpflichtige Verwarnung ist keine Strafe und soll auch nicht als solche wirken. Sie ist lediglich ein vorbeugendes Mittel der Polizei, das den Täter über die Strafbarkeit seines Verhaltens belehren und die Wiederholung von Übertretungen der Verkehrsvorschriften verhindern soll. Die Verwarnung erfolgt nur aus Anlaß einer Übertretung, aber nicht zum Zwecke ihrer strafrechtlichen Ahndung. Belehrung und Verwarnung haben in höflicher Form zu erfolgen.

3. Bei der gebührenpflichtigen Verwarnung Jugendlicher ist zuvor zu prüfen, ob sie nach dem Stand ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung in der Lage waren, die Verkehrswidrigkeit ihres Verhaltens zu erkennen.

4. Gegenüber Kindern (unter 14 Jahren) ist von der Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung abzusehen.

5. Die Ermächtigung zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen ist nur solchen Beamten des staatlichen und kommunalen Polizeieinzeldienstes zu übertragen, die nach Alter, Ausbildung und Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie diese Maßnahmen zuverlässig und gerecht durchführen. Die Beamten müssen insbesondere in der Lage sein, die sachlichen Voraussetzungen für die gebührenpflichtige Verwarnung schnell und sicher zu erkennen.

Auf Grund des § 22, Abs. 3, des Straßenverkehrsgesetzes wird die Erteilung dieser Ermächtigung im Bereich der staatlichen Polizei den Leitern der Polizeikommissariate und der Polizeiverkehrsbereitschaften sowie dem Leiter des Hessischen Wasserschutzpolizeiamtes für die ihnen unterstellten Beamten übertragen.

Im Bereich der kommunalen Polizei wird die Ermächtigung durch den örtlichen Polizeiverwalter (Bürgermeister) oder den von ihm bestimmten Beamten erteilt.

Die Ermächtigung ist in den Personalakten der Beamten zu vermerken.

6. Soweit die gemäß Ziffer 5 dieser Anweisung ermächtigten Polizeibeamten bei der Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen keine Dienstkleidung tragen, sind sie verpflichtet,

sich den Betroffenen gegenüber unaufgefordert durch Vorzeigen des Dienstausweises als Polizeibeamte auszuweisen.

7. Voraussetzung für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung ist in jedem Fall, daß der Täter auf frischer Tat betroffen wurde und daß der Tatbestand einer leichteren Übertretung der bestehenden Verkehrsvorschriften einwandfrei festgestellt ist. Wenn zur Klärung des Sachverhaltes noch weitere Ermittlungen erforderlich sind, darf die Übertretung nicht zum Anlaß einer gebührenpflichtigen Verwarnung genommen werden.

8. Die gebührenpflichtige Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Eine Bereitschaft zur sofortigen Zahlung ist auch dann anzuerkennen, wenn der Täter nicht genügend Geld bei sich hat, sich aber bereit erklärt, die Verwarnungsgebühr innerhalb einer Frist von drei Tagen zu bezahlen.

9. Nach Zahlung der Verwarnungsgebühr kann die Zuwiderhandlung nicht mehr als Übertretung verfolgt werden.

10. Für die Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen sind Gebühren in Höhe von 1 DM oder von 2 DM zu erheben. Die Festsetzung der Gebühr wird im Einzelfall in das pflichtmäßige Ermessen der gemäß Ziffer 5 dieser Anweisung ermächtigten Polizeibeamten gestellt. Die Art der Übertretung, das Verhalten des Täters und dessen Einkommensverhältnisse, soweit sofort übersehbar, sind hierbei ausschlaggebend.

11. Über die gebührenpflichtige Verwarnung und die Zahlung der festgesetzten Gebühr ist eine Bescheinigung gemäß Ziffer 16 oder 17 dieser Anweisung auszustellen.

12. Bei der Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen sind die Vordrucke A und B (Anlagen 1 und 2) zu verwenden. Die Vordrucke befinden sich in Blöcken zu je 25 Blättern. Jeder Block ist durchlaufend numeriert. Die Vordrucke über gebührenpflichtige Verwarnungen zu 1 DM sind weiß, die zu 2 DM rosa. Der Gegenwert des Blocks A beträgt 25 DM, der des Blocks B 50 DM. Die Vordrucke A und B bestehen aus einem Stammabschnitt und einem als Empfangsbescheinigung dienenden Abriß. Beide Teile führen die gleichlautende Nummer.

13. Die gebührenpflichtige Verwarnung kann erfolgen entweder

- a) mit sofortiger Erhebung der Verwarnungsgebühr gegen Erteilung einer Empfangsbescheinigung unter Benutzung des Vordrucks A oder B oder
- b) mit der mündlichen Aufforderung, die Verwarnungsgebühr innerhalb einer Frist von drei Tagen bei der Dienststelle des verwarnenden Polizeibeamten einzuzahlen oder an diese Stelle kostenfrei zu überweisen.

Hiernach ist nur dann zu verfahren, wenn der Täter zu sofortiger Zahlung der Verwarnungsgebühr zwar bereit, aber nicht in der Lage ist, weil er z. B. nicht genügend Geld bei sich hat (vgl. Ziff. 17).

Die Städte mit mehreren Polizeireviere werden ermächtigt, den gebührenpflichtig Verwarnten, die innerhalb des Stadtgebietes wohnen, zu gestatten, daß die nachträglich zu entrichtende Gebühr — abweichend von der vorstehenden Regelung — auch an das für sie zuständige Polizeirevier (Wohnrevier) eingezahlt wird. Bei einer solchen Regelung muß eine ausreichende Kontrolle gewährleistet sein, damit nicht eine Strafanzeige erstattet wird, obgleich die Verwarnungsgebühr entrichtet worden ist.

14. Ist der Täter mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung nicht einverstanden, so ist Strafanzeige gegen ihn zu erstatten. Der Täter ist darauf hinzuweisen und die Strafanzeige mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

15. Wenn der Betroffene bei einer Verwarnung gemäß Ziffer 13b dieser Anweisung die Verwarnungsgebühr versehentlich an eine unzuständige Stelle einzahlt, so hat diese die Zahlung anzunehmen und den Betrag unter sofortiger Mitteilung an die empfangsberechtigte Polizeidienststelle weiterzuleiten.

16. Wenn der Polizeibeamte die Verwarnungsgebühr sofort bei der Verwarnung entgegennimmt, so hat er beide Teile des Vordrucks A oder B auszufüllen. Der Beamte hat in diesem Fall bei Erhebung einer Verwarnungsgebühr von 1 DM den Vordruck A, bei Erhebung einer Verwarnungsgebühr von 2 DM den Vordruck B zu verwenden. Der rechte Teil des Vordrucks wird abgetrennt und dem Verwarnten als Bescheinigung über die Erteilung der Verwarnung und als Quittung

für die Zahlung der Gebühr ausgehändigt. Es ist strengstens verboten, Verwarnungsgebühren ohne Aushändigung dieses Abrisses entgegenzunehmen. Der linke Teil des Vordrucks bleibt als Beleg für die vereinnahmte Verwarnungsgebühr im Vordruckblock.

17. Gebührenpflichtig Verwarnte, die mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden, aber nicht in der Lage sind, die Gebühr sofort zu entrichten, weil sie z. B. kein Geld mit sich führen, sind darauf hinzuweisen, daß die Gebühr innerhalb einer Frist von drei Tagen an die Polizeidienststelle, der der verwarnende Polizeibeamte angehört, bar einzuzahlen oder portofrei zu überweisen ist, andernfalls Strafanzeige erstattet wird. In einem solchen Fall stellt der Beamte die Personalien des Betroffenen — wie bei Erstattung einer Strafanzeige — fest. Die Personalien sind bei der Dienststelle des Beamten in eine besondere Nachweisung einzutragen. Ein Verwarnungsvordruck oder eine schriftliche Zahlungsaufforderung wird nicht ausgehändigt. Wenn die Gebühr bar eingezahlt wird, erhält der Einzahlende einen entsprechenden Abriß aus dem Vordruckblock A oder B des Beamten ausgehändigt, der den Betrag entgegennimmt. Wird die Gebühr überwiesen, so ist der entsprechende Vordruck mit dem Postabschnitt auf die Rückseite des Stammabschnitts im Vordruckblock aufzukleben. Der Einzahlende erhält den Vordruck nicht, weil er den Posteinlieferungsschein als Quittung hat. Der Eingang der Gebühr ist in der besonderen Nachweisung zu vermerken.

18. Die Polizeidienststellen überwachen ständig an Hand der in einer besonderen Nachweisung eingetragenen Personalien den Eingang der nachträglich zu entrichtenden Gebühren. Eine zwangsweise Beitreibung der Verwarnungsgebühr findet nicht statt.

19. Wird die Verwarnungsgebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingezahlt, so legt der Beamte eine Strafanzeige vor. Es wird im allgemeinen zweckmäßig sein, im Hinblick auf die Möglichkeit eines verspäteten Zahlungseinganges mit der Weiterleitung der Anzeige kurze Zeit zu warten. Die Vorlage der Strafanzeige ist in der besonderen Nachweisung zu vermerken.

20. Der Polizeibeamte liefert die von ihm vereinnahmten Verwarnungsgebühren unter Vorlage seines Vordruckblockes möglichst täglich, mindestens jedoch einmal in der Woche bei seiner Dienststelle (Polizeistation, Polizeirevier, WSP-Revier, Verkehrsbereitschaft) ab. Über die abgelieferten Gebühren ist den Beamten auf dem Stammabschnitt (linker Teil) der zuletzt verbrauchten Vordrucke A und B unter Angabe der Blattnummer der Gebührennachweisung (vgl. Ziffer 21 Abs. 1) und der Nummer, unter der die Einzahlung dort gebucht wurde, Quittung zu erteilen.

21. Die von den Polizeibeamten abgelieferten Verwarnungsgebühren sind bei den Polizeistationen, den Polizeireviere, den WSP-Revieren und den Verkehrsbereitschaften in zeitlicher Folge in Gebührennachweisungen (Anl. 3 und 4) mit Tintenstift oder in Maschinenschrift einzutragen. Durch Einlegen eines Blaubogens ist gleichzeitig eine Durchschrift anzufertigen. Die Blätter der Gebührennachweisung sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Die eingegangenen Gebühren aus Verwarnungen nach Vordruck A und B sind getrennt nachzuweisen.

Die beiden Gebührennachweisungen sind, wenn die insgesamt eingegangenen Verwarnungsgebühren den Betrag von 300 DM erreicht haben, mindestens aber nach Ablauf von zwei Wochen abzuschließen. Der Dienststellenleiter hat die Richtigkeit der Aufstellung und der Aufrechnung zu bescheinigen.

Die Geldbeträge sind sodann von den staatlichen Polizeidienststellen unverzüglich entweder bar bei der zuständigen Staatskasse oder mittels Zahlkarte auf deren Postscheckkonto einzuzahlen. Es sind zuständig:

- für die Polizeistationen die für den Dienstort zuständige Staatskasse;
- für das Wasserschutzpolizeirevier Wiesbaden-Kastel, die Staatskasse Wiesbaden;
- für das Wasserschutzpolizeirevier Frankfurt a. M., die Staatskasse Frankfurt a. M.;
- für das Wasserschutzpolizeirevier Gernsheim, die Staatskasse Darmstadt;
- für das Wasserschutzpolizeirevier Rüdesheim, die Staatskasse Wiesbaden;
- für die Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden, die Staatskasse Wiesbaden;

Polizeiverkehrsbereitschaft Hanau in Dörnigheim, die Staatskasse Hanau;
 Polizeiverkehrsbereitschaft Darmstadt, die Staatskasse Darmstadt;
 Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Nauheim, die Staatskasse Friedberg;
 Polizeiverkehrsbereitschaft Kassel, die Staatskasse Kassel;
 Polizeiverkehrsbereitschaft Marburg in Cölbe, die Staatskasse Marburg.

Die Zahlkarten sind aus dem bei den vorgenannten Polizeidienststellen vorhandenen Bestand an Postwertzeichen freizumachen.

Die Posteinlieferungsscheine sind von den Polizeidienststellen auf die Erstschriften der Gebührennachweisungen aufzuleben; Bareinzahlungen sind auf diesen Nachweisungen bescheinigen zu lassen. Auf den Zweitschriften der Gebührennachweisungen ist anzugeben, an welchem Tag und an welche Staatskasse der Betrag durch Einzahlung auf deren Postscheckkonto abgeliefert worden ist.

Zum 1. und 15. j. M. legen vor:

a) Die Polizeistationen dem zuständigen Landrat (Polizeikommissariat) beide Ausfertigungen der Gebührennachweisungen. Der Landrat (PK) versieht die Erstschriften der Gebührennachweisungen mit seinem Prüfungsvermerk und gibt sie unverzüglich an die in Betracht kommenden Polizeistationen zurück. Diese haben die Erstschriften der Gebührennachweisungen als Nachweis für die eingezahlten Gebühren nach der Nummernfolge geordnet aufzubewahren.

An Hand der Zweitschriften fertigen die Landräte (PK) für ihren Dienstbereich Zusammenstellungen nach Anlage 5 in dreifacher Ausfertigung. Zwei Ausfertigungen dieser Zusammenstellungen haben sie nach Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit unverzüglich dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) in Wiesbaden-Kastel zu übersenden. Die dritte Ausfertigung ist mit den ihr zugrunde liegenden Gebührennachweisungen (Zweitschriften) der Polizeistationen aufzubewahren;

b) die Wasserschutzpolizeireviere dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt beide Ausfertigungen der Gebührennachweisungen. Das Hessische Wasserschutzpolizeiamt versieht die Erstschriften der Gebührennachweisungen mit seinem Prüfungsvermerk und gibt sie unverzüglich an die in Betracht kommenden Wasserschutzpolizeireviere zurück. Diese haben die Erstschriften der Gebührennachweisungen als Nachweis für die eingezahlten Gebühren nach der Nummernfolge geordnet aufzubewahren.

An Hand der Zweitschrift fertigt das Hessische Wasserschutzpolizeiamt für seinen Dienstbereich Zusammenstellungen nach Anlage 5 in dreifacher Ausfertigung. Zwei Ausfertigungen dieser Zusammenstellungen hat das Hessische Wasserschutzpolizeiamt nach Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit unverzüglich dem WVA zu übersenden. Die dritte Ausfertigung ist mit den ihr zugrunde liegenden Gebührennachweisungen (Zweitschriften) der Wasserschutzpolizeireviere aufzubewahren;

c) die Polizeiverkehrsbereitschaften dem zuständigen Regierungspräsidenten — Einsatzleiter der Landespolizei — beide Ausfertigungen der Gebührennachweisungen. Der Regierungspräsident — Einsatzleiter der Landespolizei — versieht die Erstschriften der Gebührennachweisungen mit seinem Prüfungsvermerk und gibt sie unverzüglich an die in Betracht kommenden Polizeiverkehrsbereitschaften zurück. Diese haben die Erstschriften der Gebührennachweisungen als Nachweis für die eingezahlten Gebühren nach der Nummernfolge geordnet aufzubewahren.

An Hand der Zweitschriften fertigen die Regierungspräsidenten — Einsatzleiter der Landespolizei — für ihren Dienstbereich Zusammenstellungen nach Anlage 5 in dreifacher Ausfertigung. Zwei Ausfertigungen dieser Zusammenstellungen haben sie nach Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit unverzüglich dem WVA zu übersenden. Die dritte Ausfertigung ist mit den ihr zugrunde liegenden Gebührennachweisungen (Zweitschriften) der Polizeiverkehrsbereitschaften aufzubewahren.

d) Die Spalten 3 und 4 der Anlage 5 sind einzeln aufzurechnen. Die Zusammenstellungen (Anlage 5) sind dem WVA zum 5. und 20. eines jeden Monats zu übersenden.

e) Das WVA prüft die nach Anlage 5 eingereichten Zusammenstellungen rechnerisch, stellt sie fest und trägt den in Spalte 5 errechneten Gesamtbetrag in die Anschreibungs-

liste ein. Eine Ausfertigung ist an die zuständige Staatskasse weiterzuleiten.

f) Mit Zustimmung des Rechnungshofs des Landes Hessen wird für die Annahme der Verwarnungsgebühren, die bei den staatlichen Polizeidienststellen anfallen, hiermit nach § 68 RRO allgemeine Annahmeordnung erteilt. Die Zusammenstellungen nach Anlage 5, die den Kassen von dem WVA als Unterbelege zugehen, entsprechen den Erfordernissen der RRO und der RWB. Es bedarf daher keiner Unterschriftsmittelteilung nach § 30 RWB. Verbuchungsstelle im Rechnungsjahr 1954: Epl. 03 Kap. 29 Tit. 4 (Einnahmen aus gebührenpflichtigen polizeilichen Verwarnungen).

Die Staatskassen richten in dem Titelbuch (Vordruck VKO, Muster 16) für jede Dienststelle, die die Anlage 5 zu fertigen hat, den entsprechenden Raum ein und buchen die eingezahlten Verwarnungsgebühren unmittelbar bei 03 29—4. Die Zusammenstellungen sind Rechnungsbelege im Sinne der RRO.

22. Die Einzahlung der bei den kommunalen Polizeidienststellen eingegangenen Verwarnungsgebühren an die zuständige Stadt-(Gemeinde-)Kasse hat nach näherer örtlicher Regelung zu erfolgen.

23. Die Regierungspräsidenten und das Hessische Wasserschutzpolizeiamt berichten mir (getrennt für die staatliche und kommunale Polizei) jeweils am 15. des dem Quartalsende folgenden Monats für das vorausgegangene Quartal über die Zahl der erteilten Verwarnungen und über die Höhe der erhobenen Verwarnungsgebühren.

24. Die Herstellung der Verwarnungsvordrucke veranlaßt die Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden-Kastel. Mit der Beschaffung der Vordrucke wird für die Dienststellen der staatlichen Polizei das WVA beauftragt. Der laufende Bedarf an Vordrucken ist von den Regierungspräsidenten — Einsatzleiter der Landespolizei — und dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt für ihre nachgeordneten Dienststellen jeweils rechtzeitig bei dem WVA anzumelden. Das WVA liefert die Vordrucke für die Polizeistationen an die Landräte (Polizeikommissariate), für die Wasserschutzpolizeireviere an das Hessische Wasserschutzpolizeiamt und für die Polizeiverkehrsbereitschaften an die Regierungspräsidenten. Die Gemeinden dürfen gebührenpflichtige Verwarnungen nur unter Verwendung der von der Landesbeschaffungsstelle Hessen hergestellten Verwarnungsvordrucke erteilen.

25. Über die bezogenen Verwarnungsvordrucke führen im Bereich der staatlichen Polizei die Regierungspräsidenten für die an die Polizeiverkehrsbereitschaften, die Landräte (Polizeikommissariate) für die an die Polizeistationen und das Hessische Wasserschutzpolizeiamt für die an die Wasserschutzpolizeireviere ausgegebenen Verwarnungsvordrucke ein mit Seitenzahlen versehenes Bestandsbuch. Das gleiche gilt für die kommunalen Beschaffungsbehörden.

Für das Bestandsbuch wird ein bestimmtes Muster nicht vorgeschrieben. Eingang, Ausgabe und Rücklieferung der Verwarnungsvordrucke sind in dem Bestandsbuch in zeitlicher Reihenfolge nachzuweisen. Das Bestandsbuch ist am Ende jedes Rechnungsjahres abzuschließen. Aus dem Vorjahr verbliebene Bestände werden zu Beginn des neuen Rechnungsjahres vorgetragen.

Durch Gegenüberstellung der Eingänge und der Ausgaben ist der Sollbestand an unverbrauchten Vordrucken vierteljährlich festzustellen. Unstimmigkeiten, die sich hierbei ergeben, sind sofort aufzuklären. Führen die Nachprüfungen zu keinem Erfolg, so ist dies dem Behördenleiter zu melden.

26. Die Polizeidienststellen (Polizeistationen, Verkehrsbereitschaften, Polizeireviere, WSP-Reviere) haben über die bezogenen Vordrucke ebenfalls ein mit Seitenzahlen versehenes Bestandsbuch zu führen, für das ein bestimmtes Muster nicht vorgeschrieben wird. Das Bestandsbuch ist am Ende jedes Rechnungsjahres abzuschließen. Aus dem Vorjahr vorhandene Vordruckblöcke sind zu Beginn des neuen Rechnungsjahres vorzutragen.

In dem Bestandsbuch sind Eingang und Rückgabe der Vordrucke an die in Ziffer 25 bezeichneten Dienststellen in zeitlicher Reihenfolge und die Ausgabe der Vordrucke an die einzelnen Polizeibeamten und die Rückgabe der von ihnen verbrauchten Vordruckblöcke nachzuweisen.

Werden Vordruckblöcke aus unvermeidbaren Gründen (z. B. wegen Ausscheidens eines Polizeibeamten aus dem Dienst, Versetzung zu einer anderen Dienststelle, längere Beurlaubung, Abordnung oder Erkrankung usw.) unverbraucht oder nur teilweise verbraucht zurückgegeben, so sind

Anzahl und Nummern der unverbrauchten Blätter im Bestandsbuch neben der Ausgabebuchung zu vermerken. Der Vermerk ist von dem rückliefernden Beamten unterschrittlich im Bestandsbuch zu bestätigen.

Bei der Ausgabe von Verwarnungsvordrucken an die Polizeibeamten werden zunächst die teilweise verbraucht zurückgegebenen Vordruckblöcke (Restblöcke) ausgehändigt. Für den Empfänger wird der Restblock unter Angabe der Anzahl und der Nummern der unverbrauchten Vordrucke im Bestandsbuch als Neuausgabe eingetragen.

27. Die Polizeibeamten sind nicht verpflichtet, ein besonderes Buch über den Bestand an Vordrucken zu führen. Sie erhalten die Vordrucke nur durch ihre Dienststelle.

28. Die Verwarnungsvordrucke sind bei allen Dienststellen unter Verschluss zu halten; von den Polizeibeamten sind sie sorgfältig und sicher vor Zugriffen Dritter aufzubewahren.

29. Die Verwarnungsvordrucke sind vor der Ausgabe an die Beamten auf deren Dienststellen (Polizeistationen, Verkehrsbereitschaften, Polizeireviere, WSP-Reviere) mit dem Dienststempel zu versehen. Vor Antritt ihres Streifen- oder Postendienstes haben die Beamten eine genügende Anzahl von Verwarnungsvordrucken gebrauchsfertig zu machen damit der schnelle Ablauf des Verkehrs durch den Verwarnungsvorgang nicht beeinträchtigt wird.

30. Nach vollständigem Verbrauch sind die Vordruckblöcke von den Polizeibeamten an ihre Dienststellen und von diesen an die in Ziffer 25 dieser Anweisung angegebenen Stellen zurückzuliefern.

31. Unbrauchbar gewordene, z. B. verschriebene Vordrucke,

sind mit Tinte durchzustreichen und auf diese Weise als unbrauchbar zu kennzeichnen. Bei den unbrauchbar gewordenen Blättern der Vordrucke A und B muß der Abriß bei dem Stammabschnitt verbleiben.

32. Bei der Rückgabe eines verbrauchten Vordruckblocks A oder B ist zu prüfen, ob der Block sämtliche 25 Stammabschnitte enthält, ob die unbrauchbaren Blätter als solche gekennzeichnet sind (Ziffer 31) und ob Empfang und Ablieferung der Verwarnungsgebühren richtig durchgeführt und bescheinigt sind.

Ergeben sich bei diesen Prüfungen, die durch die Polizeidienststellen zu erfolgen haben, keine Beanstandungen, so sind die Vordruckblöcke mit dem Vermerk „Geprüft“ zu versehen. Dieser Vermerk ist von dem prüfenden Beamten unter Angabe seiner Dienststelle und des Datums zu unterschreiben.

33. Sämtliche im Laufe eines Monats abgeschlossenen Vordruckblöcke sind von den Polizeidienststellen bis zum 10. des folgenden Monats an die in Ziffer 25 dieser Anweisung bezeichneten Stellen zurückzugeben, bei denen sie nach den für Kassenbelege geltenden Vorschriften aufzubewahren sind.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Polizeibeamten eingehend im Sinne des vorstehenden Erlasses anzuweisen und durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Überprüfungen in unregelmäßigen Abständen, die vorschriftsmäßige Verwaltung und Verwendung der Verwarnungsvordrucke und die ordnungsgemäße Einziehung und Ablieferung der Verwarnungsgebühren sicherzustellen.

Wiesbaden, den 1. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — III a (1) — Az. 15 h 02

Anlage 1

Vordruck A Lfd. Nr.

Gemäß des § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) wurde eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von

1.— DM

erteilt.

Art der Übertretung:

Nach Belehrung über das Weigerungsrecht war die betroffene Person mit der gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit.

Die Verwarnungsgebühr von 1.— DM wurde eingezogen.

....., den
(Ort) (Tag)

Name und Amtsbezeichnung des Beamten

Vordruck A Lfd. Nr.

Gebührenpflichtige Verwarnung

gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in Höhe von

1.— DM

Art der Übertretung:

Da Sie nach Belehrung über Ihr Weigerungsrecht mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit sind, werden Sie hiermit wegen der vorgenannten Übertretung gebührenpflichtig verwarnt.

....., den
(Ort) (Tag)
(Dienststempel) (Pol.-Dienststelle)

1.— DM Verwarnungsgebühr erhalten.

Name und Amtsbezeichnung des Beamten

Anlage 2

Vordruck B Lfd. Nr.

Gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) wurde eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von

2.— DM

erteilt.

Art der Übertretung:

Nach Belehrung über das Weigerungsrecht war die betroffene Person mit der gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit.

Die Verwarnungsgebühr von 2.— DM wurde eingezogen.

....., den
(Ort) (Tag)

Name und Amtsbezeichnung des Beamten

Vordruck B Lfd. Nr.

Gebührenpflichtige Verwarnung

gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in Höhe von

2.— DM

Art der Übertretung:

Da Sie nach Belehrung über Ihr Weigerungsrecht mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit sind, werden Sie hiermit wegen der vorgenannten Übertretung gebührenpflichtig verwarnt.

....., den
(Ort) (Tag)
(Dienststempel) (Pol.-Dienststelle)

2.— DM Verwarnungsgebühr erhalten.

Name und Amtsbezeichnung des Beamten

Anlage 3

Blatt Nr.

.....
.....
(Polizeidienststelle)

Gebührenachweisung

über Einnahmen an Gebühren aus polizeilichen Verwarnungen gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) — Verwarnungen nach Vordruck A — für die Zeit vom bis 19.....

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Die Gebühr wurde erhoben durch: (Name und Amtsbezeichnung des Beamten)	Vordruckblatt A Nr.		Zahl der Blätter	Eingezahlter Betrag DM
			von	bis		
1	2	3	4	5	6	7
1	9. 3. 1954	PHW. Müller	1	6	6	6.—
2	9. 3. 1954	PM. Mayer	51	59	9	9.—
					Summe	

Die Richtigkeit der Aufstellung und Aufrechnung bescheinigt

....., den 19.....
(Ort) (Tag).....
(Unterschrift des Dienststellenleiters)

Anlage 4

Blatt Nr.

.....
.....
(Polizeidienststelle)

Gebührenachweisung

über Einnahmen an Gebühren aus polizeilichen Verwarnungen gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) — Verwarnungen nach Vordruck B — für die Zeit vom bis 19.....

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Die Gebühr wurde erhoben durch: (Name und Amtsbezeichnung des Beamten)	Vordruckblatt B Nr.		Zahl der Blätter	Eingezahlter Betrag DM
			von	bis		
1	2	3	4	5	6	7
1	9. 3. 1954	PHW. Müller	31	36	6	12.—
2	9. 3. 1954	PM. Mayer	81	89	9	18.—
					Summe	

Die Richtigkeit der Aufstellung und Aufrechnung bescheinigt

....., den 19.....
(Ort) (Tag).....
(Unterschrift des Dienststellenleiters)

Anlage 5

Verbuchungsstelle: Epl. 03, Kap. 29, Tit. 4

Rechnungsjahr 19.....

(Polizeidienststelle)

Zusammenstellung

der von den Polizeistationen, den Wasserschutzpolizeirevieren und den Polizeiverkehrsbereitschaften an die Staatskasse in.....
abgelieferten Verwarnungsgebühren gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952
 (BGBl. I S. 837)

Allgemeine Annahmeanordnung gemäß § 68 RRO ist durch gemeinsamen Runderlaß des Hess. Ministers des Innern und des Hess. Ministers der Finanzen vom 11. April 1953 erteilt.

Lfd. Nr.	Abliefernde Dienststelle	Abgelieferte Gebühren im einzelnen nach Vordruck		Gesamtbetrag DM	Der Betrag in Spalte 5 ist eingezahlt worden an die Staatskasse in am
		A DM	B DM		
1	2	3	4	5	6
1	Pol.-Station (WSchP-Revier, Pol.-VB.) X	8.—	20.—	28.—	15. 3. 1954
2	Pol.-Station (WSchP-Revier, Pol.-VB.) Y	11.—	18.—	29.—	15. 3. 1954
3	Pol.-Station (WSchP-Revier, Pol.-VB.) Z	87.—	46.—	133.—	15. 3. 1954
	Summe ..	106.—	84.—	190.—	

In Buchstaben: Einhundertneunzig

Sachlich richtig

Festgestellt

224

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Beienheim im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Beienheim im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden. **Wappenbeschreibung:** „In silbernem Schild ein blauer rotbewehrter Löwe, der mit einem roten Balken belegt ist.“

Wiesbaden, den 25. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 06 — Tgb.Nr. 781/54

225

Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Alsfeld, Teil 2.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 27. Januar 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

Der von der Hessischen Landesregierung am 2. September 1953 im Umlaufverfahren gefaßte Beschluß betreffend Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Alsfeld, Teil 2 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1953 Nr. 41, Seite 892, Ziffer 1160), wird wie folgt berichtigt: Absatz 1, letzter Satz, erhält fol-

gende neue Fassung: Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, den 22. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 08 — Tgb.Nr. 6206/53

226

DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — Verzeichnis der Firmen, die zum Leimen tragender Holzbauteile zugelassen sind.

Bezug: 1. Einführungserlaß des ehem. Reichsarbeitsministers vom 31. Dezember 1943 — IV a 8 Nr. 9605 — 97 43 (RABl. 1944 D I. 24 und Zentralblatt der Bauverwaltung 1944 S. 69). 2. Mein Erlaß vom 11. November 1953 Az. Va — 61 f 28/11 (1) Tgb.Nr. 11 781/53.

Nachstehende Werke wurden von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland für die Ausführung geleimter Holzbauteile gemäß DIN 1052 anerkannt:

1. Firma Josef Dillmann KG., Holzbauwerk, Rhens (Rhein);
2. Firma Georg Fr. Bolz, Vörstetten bei Freiburg i. Br.

Die Anerkennung wurde für die Ausführung von einfachen geleimten Holzbauteilen (Längen bis 12 Meter) ausgesprochen. Die erteilten Anerkennungen haben auch im Lande Hessen Gültigkeit.

Ich bitte, das Verzeichnis der Firmen, die zum Leimen tragender Holzbauteile zugelassen sind, zu ergänzen und die

Ergänzung den nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, den 8. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va 61 f 28/11 (1) — Tgb.Nr. 231/54

227

Verbindlichkeitserklärung von Baunormen-Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau.

Bezug: Meine Erlasse: 1. vom 10. Januar 1952 — V B/3 — 62 c 44 — Tgb.Nr. 210/52; 2. vom 14. August 1952 — V B/3 — 61 f 04 — Tgb.Nr. 210/52; 3. vom 30. März 1953 — Va — 61 f 04 — Tgb.Nr. 1741/53.

Mit Erlaß vom 10. Februar 1954 habe ich das Normblatt DIN 398 — Hüttensteine (Mauersteine) — Ausgabe Dezember 1953, als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführt. Es ist an die Stelle der Ausgabe Oktober 1941 getreten.

Die Anwendungspflicht beginnt am 1. Juli 1954.

Ich bitte, das meinem Runderlaß vom 10. Januar 1952 beigefügte Verzeichnis unter 2.1 — Mauersteine — wie folgt zu ergänzen: 2.15 DIN 398 — Hüttensteine (Mauersteine) — Ausgabe Dezember 1953.

Abdrucke des Normblattes sind beim Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Umlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), zu beziehen.

Wiesbaden, den 10. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 04 — Tgb.Nr. 185/54

228

Maßordnung im Hochbau.

Bezug: Runderlaß vom 10. Januar 1952 — Az. V B/3 — 62 c 44 — Tgb.Nr. 210/52.

Mit Runderlaß vom 10. Januar 1952 — Az. V B/3 — 62 c 44 — Tgb.Nr. 210/52 — habe ich DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau — als Pflichtnorm für den sozialen Wohnungsbau eingeführt. Die Zeitschrift „Die Bauwelt“ hat zu DIN 4172 ein Werkblatt über Plänen und Zeichnen mit dem Bauraster herausgebracht.

Das Werkblatt behandelt, ausgehend von den Baunormzahlen für den Rohbau gemäß DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau — alle genormten Steine und ihre zweckmäßige Verwendung im Bau. An Hand von Grundrißbeispielen auf dem 12,5 Zentimeter Raster wird die Ableitung der Nennmaße (Rohbaumaße) aus den Richtmaßen erläutert.

Die Bauwelt hat, wie aus der Anleitung zur Benutzung des Werkblattes hervorgeht, für die Maßstäbe 1:100 und 1:50 Rasterbögen entwickelt. Die Benutzung dieser Rasterbögen bedeutet m. E. sowohl für den entwerfenden Architekten als auch für den Ausführenden eine wesentliche Erleichterung bei der Anwendung der Maßordnung bei allen Entwürfen des sozialen Wohnungsbaues.

Im Interesse einer schnellen allgemeinen Anwendung der Maßordnung erscheint es mir zweckmäßig, alle Beteiligten auf dieses Hilfsmittel hinzuweisen.

Wiesbaden, den 18. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 08 (h 2) — Tgb.Nr. 14 285/54

229

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier: DIN 398 — Hüttensteine (Mauersteine) — Ausgabe Dezember 1953.

Bezug: Erlaß des ehem. RAM vom 8. Januar 1942 (RABl. S. I 38 ZdB S. 135).

Ein Arbeitsausschuß des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat das Normblatt DIN 398 — Hüttensteine (Mauersteine) — Ausgabe Oktober 1941, überarbeitet. Die Neufassung des Normblattes DIN 398, Ausgabe Dezember 1953, wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Es tritt an die Stelle der Ausgabe Oktober 1941, die hiermit ihre Gültigkeit verliert.

Gegenüber der Ausgabe Oktober 1941 sind unter Berücksichtigung der DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau — nur folgende Maßänderungen vorgenommen:

In Absatz 2 ist das Reichsformat 25 × 12 × 6,5 Zentimeter ersetzt durch das Normalformat 240 × 115 × 71 Millimeter.

Wegen der erforderlichen Wanddicken bei Außenwänden aus Hüttensteinen verweise ich auf meinen Einführungsersaß vom 26. Juni 1952 — V B/3 — 61 f 28/13 (2) — Tgb.Nr. 5268/52 — (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 29 vom 19. Juli 1952) zu DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — Ausgabe Mai 1952.

Ich bitte, die nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden von der Einführung von DIN 398 — Hüttensteine (Mauersteine) — Ausgabe Dezember 1953, umgehend zu unterrichten und das mit Erlaß vom 6. November 1953 übersandte Verzeichnis der als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführten technischen Bestimmungen zu berichtigen.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Umlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, den 10. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 14/07 (14) — Tgb.Nr. 185/54

230

Hessischer Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte.

Zwecks Gewährleistung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Verwendung der vom Deutschen Bäderverband e. V., dem Bund Deutscher Verkehrsverbände e. V. und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. herausgegebenen Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen ist der Hessische Fachausschuß für Bäder, Heilquellen, Kur- und Erholungsorte gebildet worden. Er besteht aus Vertretern des

Landesverkehrsverbandes Hessen e. V., Wiesbaden,
Fremdenverkehrsverbandes Kurhessen-Waldeck,
Verbandes Hessischer Heilbäder e. V.,
Verbandes Hessischer Heilbrunnen e. V.,
Hessischen Städtetages,
Hessischen Landkreistages,
Hessischen Gemeindetages und
Landesverbandes Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V.

Dem Fachausschuß gehören ferner an je ein Vertreter des Hessischen Ministers des Innern sowie des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

Der Fachausschuß kann von Fall zu Fall ihm geeignet erscheinende Sachverständige (etwa für Kurortklimaangelegenheiten das Wetteramt Frankfurt a. M.) heranziehen.

Er prüft Anträge auf Anerkennung und überprüft bisher geführte Bezeichnungen entsprechend den Begriffsbestimmungen und entscheidet über ihre Angemessenheit im Einzelfall.

Der Fachausschuß erstattet Gutachten in Fällen, in denen die Entscheidung einer behördlichen Genehmigung bedarf.

Anträge auf Zuerkennung der Ortsbezeichnung „Bad“ oder der Bezeichnung „Gemeinnützige Heilquelle“ sind wie bisher mir auf dem Dienstwege vorzulegen.

Wiesbaden, den 22. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abt. Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Med b — Tgb.Nr. 1365/54 — Az. 18 c 12 — Erlaß Nr. 200

231

Irreführung durch eingetragene Warenzeichen.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Eintragung eines Warenzeichens in die Zeichenrolle nach dem Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 134) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1953 (RGBl. I S. 693) eine Strafverfolgung wegen irreführender Werbung mit diesem Zeichen nicht ausschließt. Irreführende Werbung umfaßt in der Regel auch den Tatbestand der irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung im Sinne des § 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes. Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden werden hiermit angewiesen, gegen Verstöße dieser Art einzuschreiten, auch wenn es sich um eingetragene Warenzeichen handelt.

Wiesbaden, den 24. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VII/ Med f 20 a 02 — Tgb.Nr. 1466/54

232

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Kriegsfolgenhilfe; hier; Gliederung des Abschnittes 42 des Haushaltsplan-Gliederungsmusters in den Haushaltsplänen der Stadt- und Landkreise

Unter Aufhebung meines Erlasses vom 6. 3. 1953 — IVc (3) 33c-02-01 (Staatsanz. S. 237) bitte ich vom Rechnungsjahr 1954 ab folgendes Muster zu verwenden:

Einnahmen

Finanzstat. Kennziffer	Haushalts- stelle Nr.	Bezeichnung
		42 Kriegsfolgenhilfe 421 Individuelle Fürsorge Offene und geschlossene Fürsorge
		Zuweisungen
421.071	421.071-0	Vom Bund
	421.071-1	Vom Land
421.073	421.073	Vom Landesfürsorgeverband
421.075	421.075	Von Gemeinden
421.077	421.077	Von endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden
		Offene Fürsorge
421.210		Ersätze
	421.211	Rückersatz gemäß § 21a RFV von Unterhaltspflichtigen
	421.212	Rückersatz gemäß § 21a RFV oder entsprechender Bestimmungen von Sozialleistungsträgern
	421.213	Rückersatz gemäß §§ 25 und 25a RFV
	421.214	Sonstige Einnahmen
		Geschlossene Fürsorge
421.210		Ersätze
	421.215	Rückersatz gemäß § 21a RFV von Unterhaltspflichtigen
	421.216	Rückersatz gemäß § 21a RFV oder entsprechender Bestimmungen von Sozialleistungsträgern
	421.217	Rückersatz gemäß §§ 25 und 25a RFV
	421.218	Sonstige Einnahmen
		422 Sonstige Kriegsfolgenhilfe
		Zuweisungen
422.071	422.071-1	Vom Bund hinsichtlich der unter 422.552 veranschlagten Ausgaben
	422.071-2	Von Bund und Land hinsichtlich der unter 422.565-0 bis 422.565-5 veranschlagten Ausgaben
	422.075	Von Gemeinden hinsichtlich der unter 422.552 veranschlagten Ausgaben

Ausgaben

Finanzstat. Kennziffer	Haushalts- stelle Nr.	Bezeichnung
		42 Kriegsfolgenhilfe 421 Individuelle Fürsorge Offene und geschlossene Fürsorge
		Zuweisungen
421.513	421.513	Anteil an den Spezialpflegekosten
421.515	421.515-0	Anteil der Gemeinden an den Fürsorgekostenersätzen
	421.515-1*)	Anteil des BFV an den Aufwendungen der Delegationsgemeinden
421.517	421.517	Ersatzleistungen als endgültig verpflichteter Fürsorgeverband
		Fürsorgeleistungen
		Offene Fürsorge
421.550		Laufende Unterstützungen
	421.551-0	Laufende Unterstützungen nach den RGr für Pflegekinder
	421.551-1*)	bleibt frei für LFV
	421.551-2	
	421.551-3	
	421.551-4	
	421.551-5	
	421.551-6	Erziehungsbeihilfen gemäß § 27, Abs. 1 BVG
	421.551-7	Leistungen zu Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung gemäß § 6 RGr
421.560	421.551-8	Sonstige Leistungen gemäß § 25, Abs. 1 BVG
		Einmalige Unterstützungen der wirtschaftlichen Fürsorge

Finanzstat. Kennziffer	Haushalts- stelle Nr.	Bezeichnung
		An laufend Unterstützte
	421.561-0	An laufend Unterstützte nach den RGr
	421.561-1	für Pflegekinder
	421.561-2	Weihnachtsbeihilfen für laufend Unterstützte
	421.561-3	bleibt frei für LFV
	421.561-4	
	421.561-5	
	421.561-6	Erziehungsbeihilfen gemäß § 27, Abs. 1 BVG
	421.561-7	Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung gemäß § 6 RGr
	421.561-8	Sonstige Leistungen gemäß § 25, Abs. 1 BVG
		An nicht laufend Unterstützte
	421.562-0	An nicht laufend Unterstützte nach den RGr
	421.562-1*)	für Pflegekinder
	421.562-2	Weihnachtsbeihilfen für nicht laufend Unterstützte
	421.562-3	bleibt frei für LFV
	421.562-4	
	421.562-5	
	421.562-6	Erziehungsbeihilfen gemäß § 27, Abs. 1 BVG
	421.562-7	Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung gemäß § 6 RGr
	421.562-8	Sonstige Leistungen gemäß § 25, Abs. 1 BVG
421.560		Einmalige Unterstützungen der gesundheitlichen Fürsorge
	421.563**)	An laufend Unterstützte
	421.564**)	An nicht laufend Unterstützte
421.570-		Geschlossene Fürsorge
	421.571	● Pflegekosten in Anstalten und Heimen
	421.572	Pflegekosten in Krankenhäusern
	421.573	bleibt frei für LFV
	421.574	Pflegekosten in Erholungsheimen
	421.575	bleibt frei für LFV
	421.576	Erziehungsbeihilfen gemäß § 27 BVG für Jugendliche in Jugendwohn- Lehrlings- und sonstigen Heimen
	421.577	Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung gemäß § 6 RGr für Jugendliche in Jugendwohn-, Lehrlings- und sonstigen Heimen
	421.578	Sonstige Leistungen gemäß § 25, Abs. 1 BVG
	421.579	bleibt frei für LFV
		422 Sonstige Kriegsfolgenhilfe
422.550	422.552	Krankenhilfe und Krankenversicherung für UH-Empfänger nach dem LAG (hier dürfen nur 75 v. H der Ausgaben angewiesen werden)
422.560	422.565-0	Entlassungsgelder an Heimkehrer
	422.565-1	Übergangsbeihilfen an Heimkehrer
	422.565-2	Umsiedlungskosten für Heimatvertriebene
	422.565-3	Auswanderungskosten für Personen, die zum Kreise der KFH-Emp- fänger gehören
	422.565-4	Rückführungskosten für Evakuierte
	422.565-5	Aufwendungen für Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und Ost-Berlin, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Not- aufnahmeverfahren stehen

*) Soweit erforderlich **) Falls Trennung nicht möglich, entfällt Haushaltsstelle 421.564

Wiesbaden, den 26. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVc (3) 33c -02-01 —

Der Hessische Minister der Finanzen

233

Verlegung der Räume des Besatzungskostenamts Hanau a. M.

Das Besatzungskostenamt Hanau a. M. ist aus den bisherigen Diensträumen, Eugen-Kaiser-Straße 10, in das Gebäude Nürnberger Straße 35 in Hanau a. M. umgezogen.

Die Dienststelle ist unter den Fernsprechnummern 743 und 760 in Hanau a. M. zu erreichen.

Wiesbaden, den 23. 2. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — O 4514 B — 22 — I/21

234

Dienstkleidung für Kraftfahrer landeseigener Kraftfahrzeuge,
Bezug: Mein Erlaß vom 3. Oktober 1952 — P 2200 A — 12
— I 31 — (StAnz. S. 831).

Mein vorbezeichneter Erlaß wird mit sofortiger Wirkung
wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Ziffer 1 ist bei Buchstabe **●** statt
„1 Mantel“ zu setzen: „1 Tuchmantel oder 1 Ledermantel“

und als Buchstabe e) anzufügen: „1 Paar braune Lederhandschuhe“.

2. In Abschnitt I Ziffer 5 ist bei Buchstabe d) statt „Mantel, 48 Monate“ zu setzen: „Tuchmantel, 48 Monate“ und anzufügen: „e) Ledermantel, 8 Jahre; f) Lederhandschuhe, 2 Jahre“.

Wiesbaden, den 21. 2. 1954

- Der Hessische Minister der Finanzen — P 2200.A — 12 — I 31.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

235

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung.

Die nachstehend aufgeführten Sprengstofflaubnisscheine werden für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Wiegand, Willi, Wolfhagen, Friedrichstraße 14	A Nr. 296/53 1953	GAA Kassel
Seipel, Friedrich, Lissberg (Kreis Büdingen)	A Nr. 36/53 1953	GAA Gießen

Wiesbaden, den 23. 2. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A I b — Az. 53 c 04.052 — Tgb.Nr. 4650/54

236

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks.

Nachstehende vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten ausgesprochene Anerkennung der von der Firma F. Kiffe Söhne in Münster (Westfalen) hergestellten Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 19. 2. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A I b — Az. 53 a 10.1530 — Tgb.Nr. 004 660/54

Hannover, den 6. 2. 1954

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten — Tgb.Nr. MVA 203/53

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks.

Die Firma F. Kiffe Söhne in Münster (Westfalen) hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziffer 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend. Der § 7 Absatz 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen den von der Firma F. Kiffe Söhne eingereichten Zeichnungen Nr. 240 353 und 240 353/1 vom 24. März 1953 und der zugehörigen Beschreibung entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transportes gemäß Zeichnung Nr. 211 053/1 vom 21. Oktober 1953 und der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

- die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
- die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Absatz 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

237

Errichtung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau.

1. Mit Wirkung vom 1. März 1954 wird als mir unmittelbar nachgeordnete Behörde das Hessische Landesamt für Straßenbau, mit dem Sitz in Wiesbaden, errichtet. Ihm obliegen

- die Durchführung der Planung sowie der Unterhaltungs- und Baumaßnahmen der dem Lande als Auftragsverwaltung unterstehenden Bundesfernstraßen,
- alle Aufgaben, die mit der Durchführung der Straßenbaulast und der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen erster Ordnung zusammenhängen,
- die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen zweiter Ordnung (§ 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuordnung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 25. März 1939), ferner bis zur gesetzlichen Neuordnung die mit der Straßenbaulast der Landstraßen zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Wiesbaden verbundenen Aufgaben.

2. Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau sind die Hessischen Straßenbauämter und die Autostraßenämter unterstellt.

3. Die durch Erlaß vom 2. Juli 1953 — Z — errichteten Sonderdienststellen der Straßenbauverwaltung, und zwar die Hess. Straßenbauverwaltung in Darmstadt, die Hess. Straßenbauverwaltung in Kassel, die Hess. Straßenbauverwaltung in Wiesbaden, sind vom gleichen Zeitpunkt an aufgelöst.

4. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen ergehen gesondert.

Wiesbaden, den 15. 2. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— Z 1 — 7 b 02 — Tgb.Nr. 59/54

Verschiedenes

238

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Februar 1954

	(in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	116 142	+ 19 422
Postscheckguthaben	—	— 12
Inlandswechsel	108 999	+ 1 861
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	196 264	
b) angekaufte	5 463	
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	501	
b) Ausgleichsforderungen	17 572	
c) sonstige Sicherheiten	489	
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	— 771
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	1 269	— 17 819
Sonstige Vermögenswerte	16 591	— 374
	471 790	+ 11 277

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 186	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern)	317 392	+ 10 874
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	397	+ 13
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 423	— 1 126
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	34 148	+ 26
e) von sonstigen inländischen Einlegern	15 314	— 4 261
f) von ausländischen Einlegern	22 522	+ 5 630
Sonstige Verbindlichkeiten	398 196	+ 11 156
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 54 464 (— 3 249)	7 408	+ 121
	471 790	+ 11 277

Frankfurt (Main), den 24. Februar 1954

Landeszentralbank von Hessen

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

239

Brandversicherungsbeitrag für das Jahr 1953.

Mit Genehmigung des Herrn Hessischen Ministers des Innern vom 18. Februar 1954 — Az.: IV c — 33 c — 02 — 19 — Tgb.Nr. 303/54 — erhebt die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt für das Kalenderjahr 1953 einen Beitrag

von 12 Dpf. je 100 DM Umlagekapital. Der Beitrag wird zum 1. April 1954 auf besondere Anforderung fällig und ist an die in der Anforderung angegebene Zahlstelle zu entrichten.

Darmstadt, den 26. 2. 1954

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

Hessischer Verwaltungsschulverband Darmstadt

240

Neue Lehrgänge bei dem Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes im Mai 1954

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt bei ausreichender Beteiligung im Mai 1954 folgende Lehrgänge zu errichten:

A. Verwaltungsseminar Darmstadt:

1. Ausbildungslehrgang II (für Inspektorstellung) zweimal wöchentlich je 6 Stunden.
2. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung) zweimal wöchentlich je 6 Stunden.
3. Vorbildungslehrgang (für Lehrlinge und Dienstanfänger) einmal wöchentlich 6 Stunden.

B. Seminarabteilung Bensheim a. d. B.:

1. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung) einmal wöchentlich 8 Stunden.
2. Vorbildungslehrgang (für Lehrlinge und Dienstanfänger) einmal wöchentlich 6 Stunden.

Zulassungsbedingungen

Zu den Lehrgängen können zugelassen werden:

1. Vorbildungslehrgang:
 - a) Lehrlinge im letzten Lehrjahr;
 - b) Verwaltungsangestellte, die noch nicht an einem Vorbildungslehrgang teilgenommen haben, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang I noch nicht erfüllen.
2. Ausbildungslehrgang I
 - a) Dienstkräfte, die die Dienstanfängerprüfung abgelegt haben und im Anschluß daran eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Verwaltung nachweisen;
 - b) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes;
 - c) Angestellte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nach einer praktischen Bewährungszeit von mindestens drei Jahren.

Die Bewerber von a) bis c) haben dem Verwaltungsseminar den Nachweis zu erbringen, daß sie die Deutsche Kursive mit einer Fertigkeit von 80 Silben beherrschen.

3. Ausbildungslehrgang II
 - a) Dienstkräfte, die die Abschlußprüfung I abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:
 - aa) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von einem Jahr gemäß § 13 (1) der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Land Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33);
 - bb) Beamte des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe) und Angestellte gemäß Ziff. 2 c nach einer prak-

tischen Bewährung von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I ab gerechnet.

Die unter aa) und bb) genannten Personen können im Einvernehmen mit der Anstellungsbehörde im Anschluß an die Abschlußprüfung I an einem Ausbildungslehrgang II teilnehmen, wenn sie die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben. Bei den unter bb) genannten Personen verlängert sich die Zeit der praktischen Bewährung um zwei Jahre, wenn die Prüfung I mit der Note „ausreichend“ bestanden wurde.

- b) Personen, bei denen eine Zulassung gemäß § 13 (2) der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Land Hessen ausgesprochen worden ist.

Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung zu den Lehrgängen (Formblätter sind bei dem Verwaltungsseminar erhältlich), durch ihre Anstellungsbehörde oder sonst zuständige Dienststelle bei dem Verwaltungsseminar Darmstadt, Stiftsstraße 32, oder für die Lehrgänge in Bensheim a. d. B. bei der Seminarabteilung Bensheim a. d. B. im Rathaus (Fürsorgeamt) zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. ein Bericht der Anstellungsbehörde über Dauer und Art der praktischen Beschäftigung (praktische Ausbildung),
3. beglaubigte Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen,
4. Nachweis über die Beherrschung der Kursive mit einer Fertigkeit von 80 Silben.

Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn sie von der Anstellungsbehörde (Dienststelle) befürwortet ist.

Darmstadt, den 20. 2. 1954

Hessischer Verwaltungsschulverband
— Bezirksleitung Darmstadt —

Regierungspräsidenten

Wiesbaden

241 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand 10. 2. 1954)

Ernennungen

Name und Vorname	Amtsbezeichnung
Isernhagen, Georg	Regierungsassessor
Kaulich, Gerhard	Regierungsassessor
Gücklhorn, Karl	Regierungsinspektor
Müller, Wilhelm	Regierungsinspektor
Traute, Oskar	ap. Regierungsinspektor
Unger, Rudolf	ap. Regierungsinspektor

Beförderungen

Schröder, Immo | Regierungsoberinspektor

Versetzungen in den Ruhestand

Walter, Anton (mit Wirkung v. 1. 3. 1954) Reg.-Ober-Insp.

Todesfälle

Dr. Raetsch, Joachim (gest. am 31. 12. 1953) Oberreg.-Rat

Bei den Landratsämtern des Bezirks

Beförderungen

Name u. Vorname	Amtsbezeichnung	Landratsamt
Kraft, Berthold	Reg.-Amtmann	Wetzlar
Versetzungen in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 3. 1954		
Henkies, August	Reg.-Amtmann	Bad Homburg v. d. H.

Todesfälle

Eiring, Konrad | Reg.-Inspektor | Schlüchtern
(gest. 6. 12. 1953)

242 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vollradser Wäldchen“ in der Gemarkung Winkel, Rheingaukreis.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Im Rheingau wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung der Wald nördlich Schloß Vollrads in der Gemarkung Winkel als Naturschutzgebiet „Vollradser Wäldchen“ in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 15 ha und umfaßt in der Gemarkung Winkel Flur 35 die Flurstücke 30, 31/1, 43 (z. T.) und 51 (z. T.) sowie Flur 39 die Flurstücke 23 (z. T.) und 13, sämtlich im Eigentum des Grafen Matuschka-Greifflau.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Abzeichnung der Flurkarte 1:5000 rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn, bei der Höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden, der Unteren Naturschutzbehörde in Rüdeshcim und bei dem Eigentümer, Schloß Vollrads.

§ 3

Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. zu lärmern oder in sonstiger Weise den Frieden der Natur zu stören, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen wie überhaupt das Gelände auf irgendeine Weise zu beeinträchtigen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen. Schutt- oder Bodenbestandteile zuzuführen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
6. Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht dem Schutz des Gebietes oder der Wegebezeichnung dienende Hinweise enthalten;
7. Baulichkeiten aller Art einschließlich Hütten, Baracken, Verkaufshäuschen und dergl. zu errichten.

§ 4

(1) Das Betreten des Flurstücks 31/1, Flur 35, ist außer dem Eigentümer und seinen Bediensteten nur den dazu beauftragten und mit einem besonderen Ausweis der Höheren Naturschutzbehörde versehenen Personen oder unter deren Führung gestattet.

(2) Durchgangsverkehr ist nur über die Wegeparzellen Flur 35, Flurstück 43, und Flur 39, Flurstück 23, gestattet.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlags;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
3. der jederzeitige Zutritt zu den Quellschächten und Bassins der Wasserleitung für den Eigentümer und seine Beauftragten sowie die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an den Wassergewinnungsanlagen.

§ 6

In besonderen Fällen — aus Gründen des öffentlichen Wohls, zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht oder zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile — können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 16. 2. 1954

Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde — III C, 8 Tgb. Nr. 84/54 — Az.: 46—b—12—37 —

243

Zulassung von Buchmachern sowie Buchmachergehilfen und -gehilfinnen

Die nachstehend aufgeführten Buchmacher sowie Buchmachergehilfen und -gehilfinnen sind für das Jahr 1954 im Regierungs-Bezirk Wiesbaden zugelassen,

Buchmacher

Lfd. Nr.	Name	Wohnort und Straße	Zulassungs-Nr.
1	Hirsch, Hermann	Frankfurt/M., Raimundstraße 158	2
2	Weigel, Paul	Frankfurt/M., Praunheimer Landstr. 16	3
3	Reitz, Fritz	Frankfurt/M., Am Stiegelschlag 18	4
4	Schultze, Märta	Wiesbaden, Wagemannstraße 25	6
5	Hartmann, Hans	Wiesbaden, Friedrichstraße 50	7
6	Weigel, Elisabeth, geb. Uhrig	Frankfurt/M., Textorstraße 17	8
7	Mayer, Artur	Frankfurt/M., Schweizerstraße 26	10
8	Alt, Paul	Frankfurt/M., Güntherstraße 42	11
9	Dahlem, Konrad	Frankfurt/M., Domplatz 12	12
10	Thoresen, Ingewald	Wiesbaden, Kl. Kirchgasse 4	14
11	Kanieß, Hans	Frankfurt/M., Am Sauerborn 2	15
12	Leonhardt, Paula	Frankfurt/M., Kais.-Sigmund-Str. 31	16

Buchmachergehilfen bzw. -gehilfinnen

Lfd. Nr.	Name	Wohnort und Straße	Zul.-Nr.	beschäftigt bei Buchmacher
1	Schulze, Hedwig, geb. Beier	Wiesbaden, Arndtstraße 8	1	Hartmann, Hans
2	Hirsch, Marg., geb. Voss	Frankfurt/M., Raimundstr. 158	2	Hirsch, Hermann
3	Weber, Alexander	Wiesbaden, Scharnhorststr. 40	4	Hartmann, Hans
4	Winkle, Theo	Frankfurt/M., Erbbaustraße 7	7	Leonhardt, Theo
5	Roosen, Gottfried	Frankfurt/M., Pfaustraße 10	11	Weigel, Elisabeth
6	Weiland, Willi	Wiesbaden, Blücherstraße 35	14	Schultze, Martha
7	Behning, Wilhelm	Frankfurt/M., Böcklinstraße 6	19	Weigel, Elisabeth
8	Hassl, Hans	Frankfurt/M., Friedr.-List-Str. 67	21	Leonhardt, Theo
9	Mayer, Maria, geb. Steiniger	Frankfurt/M., Schweizerstraße 26	22	Mayer, Artur
10	Jaenicke, Hans	Frankfurt/M., Herzheimer Str. 18	23	Mayer, Artur
11	Rapp, Henriette	Mainz-Kostheim, Gustavsburger Straße 53	24	Hartmann, Hans
12	Dahlem, Otto	Frankfurt/M., Grünstraße 21	25	Dahlem, Konrad
13	Barth, Karl	Wiesbaden, Schwalbacher Str. 21	26	Hartmann, Hans
14	Weigel, Werner	Frankfurt/M., Praunheimer Landstraße 16	29	Weigel, Willi
15	Jung, Hedwig, geb. Horst	Frankfurt/M., Kleyerstraße 136	30	Hirsch, Hermann
16	Alt, Walter	Frankfurt/M., Güntherstraße 42	31	Alt, Paul
17	Mauder, Karl	Frankfurt/M., Ährenstraße 7	32	Kanieß, Hans
18	Wendt, Sonja	Wiesbaden, Ludwigstraße 1a	33	Hartmann, Hans
19	Kanieß, Margarete, geb. Mayer	Frankfurt/M., Am Auerborn 2	34	Kanieß, Hans

Wiesbaden, den 12. Februar 1954

Der Regierungspräsident III A 1 — Az. 73c 06/03/01 Buch.

244 Personelle Veränderungen im Bereich des Reg.-Präsidenten Wiesbaden — Höhere Schulen —

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
----------	----------------	-----------------	------------------

I. Ernennungen

a) zum Oberschullehrer

1	Studienrat z. Wv.	Berz, Joseph	Geisenheim-Rüdesheim
---	-------------------	--------------	----------------------

b) zum Studienassessor

1	Assessor des Lehramts	Grömm, Günther	Wiesbaden
2	Assessor des Lehramts	Werner, Kurt	Schlüchtern
3	Assessor des Lehramts	Dr Sander, Raimund	Frankfurt/Main
4	Assessor des Lehramts	Speck, Rudolf	Frankfurt/Main
5	Assessor des Lehramts	Plümer, Karl-Ernst	Frankfurt/Main
6	Assessor des Lehramts	Ries, Dr Helge	Wiesbaden
7	Assessor des Lehramts	Brabant, Gust.	Wetzlar
8	Assessor des Lehramts	Höchling, Josef	Frankfurt/Main
9	Assessor des Lehramts	Herssbroik, Günther	Wiesbaden
10	Assessor des Lehramts	Pfeiffer, Friedrich	Frankfurt/Main
11	Assessor des Lehramts	Kreck, Hans	Dillenburg
12	Assessor des Lehramts	Werner, Klaus	Frankfurt/Main

zur Studienassessorin

1	Assessorin des Lehramts	Lennarz, Mechthild	Wiesbaden
2	Assessorin des Lehramts	Fendler, Mathilde	Wiesbaden
3	Assessorin des Lehramts	Singer, Hildegard	Frankfurt/Main
4	Assessorin des Lehramts	Hofmann, Rosemarie	Frankfurt/Main
5	Assessorin des Lehramts	Scholz, Käte	Frankfurt/Main
6	Assessorin des Lehramts	Dirszus, Lisbeth	Wiesbaden
7	Assessorin des Lehramts	Ludwig, Anneliese	Frankfurt/Main
8	Assessorin des Lehramts	Kaps, Gertrud	Frankfurt/Main
9	Assessorin des Lehramts	Holzbach, Lidwina	Frankfurt/Main
10	Assessorin des Lehramts	Flad, Susanne	Kronberg i. Ts.
11	Assessorin des Lehramts	Dr. Wiensesen, Liselotte	Wiesbaden
12	Assessorin des Lehramts	Krause, Ursula	Wiesbaden
13	Assessorin des Lehramts	Schliermann, Hanni	Frankfurt/Main

c) zum Studienrat

1	Studienassessor	Kammann, Werner	Bad Homburg v. d. H.
2	Studienassessor	Dr Jungfer, Otto	Frankfurt/Main
3	Studienassessor	Dr. Wehner, Anton	Hanau
4	Studienassessor	Müller, Hermann	Hanau
5	Studienassessor	Hoffmann, Otto	Hanau
6	Studienassessor	Dr. Eckold, Paul	Hanau
7	Studienassessor	Leuschner, Bruno	Schlüchtern
8	Studienassessor	Herz, Karl	Hadamar
9	Studienassessor	Dr. Groth, Heinrich	Frankfurt/Main
10	Studienassessor	Bretl, Karl	Wiesbaden
11	Studienassessor	Dr. Jahn, Rudolf	Wiesbaden
12	Studienrat z. Wv.	Dr Kühnert, Erich	Wiesbaden
13	Studienassessor	Krayer, Rudolf	Geisenheim
14	Studienrat z. Wv.	Dr. Krieger, Heinrich	Weilburg

zur Studienrätin

1	Studienassessorin	v. Müller, Viktoria	Wetzlar
2	Studienassessorin	Zieske, Dorothea	Hanau
3	Studienassessorin	Franke, Gerda	Frankfurt/Main

II. Beförderungen

a) zum Oberstudienrat

1	Studienrat	Kolscher, Dr., Max	Bad Homburg
---	------------	--------------------	-------------

III. Versetzung in den Ruhestand

am 1. 10. 1953

1	Oberstudienrat	Dr. Schneider, Georg	Hadamar
2	Studienrat	Dr. Schneider, Paul	Wetzlar
3	Studienrat	Traud, Ernst	Dillenburg

245

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Widerruf).

Die am 22. Dezember 1948 ausgesprochene Bestellung des Dipl.-Ing. Werner Pohl für das Kraftfahrzeughandwerk habe ich widerrufen, weil er nicht mehr selbständiger Gewerbetreibender ist.

Wiesbaden, den 4. 2. 1954

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73 c 10/03 Pohl

246

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Dr. Franz Josef Kribben in Limburg (Lahn), Dr. Wollff's Amts-Apotheke, als Handelschemiker bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 18. 2. 1954

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73 c 10/03 Kri.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1954

Wiesbaden, den 13. März 1954

Nr. 11

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

729

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Großenritte, Kreis Kassel-Land (ca. 3500 Einwohner), ist zum 1. April 1954 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 11 des Hessischen Wahlbeamten - Besoldungsgesetzes vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) Ortsklasse D. Bewerber mit umfassenden Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst und sonstiger Eignung für das Amt werden gebeten, Lebenslauf mit Angabe des Familienstandes, Lichtbild, polizeiliches Führungszeugnis und lückenlosen Belegen über die bisherigen Tätigkeiten einzureichen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. März 1954, 12 Uhr, dem Vorsitzenden

des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Großenritte, Friedrich Krahl, Großenritte, Kreis Kassel-Land, postlagernd, per Einschreiben einzureichen. Persönliche Vorstellung nur auf besonderen Wunsch.

Großenritte, 26. 2. 54

Der Vorsitzende des vorbereitenden Ausschusses für die Bürgermeisterwahl

730

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Kreisstadt Lauterbach/Hess. (9600 Einwohner) ist bis spätestens zum 1. Juli 1954 neu zu besetzen. Lauterbach ist eine Landstadt mit Gewerbe und aufstrebender Industrie. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172).

Verlangt wird Eignung zum höheren Verwaltungsdienst oder vielseitige Erfahrung auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung.

Schriftliche Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Referenzen) sind zu richten bis zum 10. April 1954 an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl, Lauterbach/Hessen, Rathaus.

Lauterbach/H., 6. 3. 54

Der Magistrat

Veröffentlichungen

731

Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 16. Dezember 1953 beschlossen, daß die Grundstücke Gemarkung Kesselstadt, Flur 7, Flurstücke 10, 116/11, 13/1, 13/2, 13/3, 165/14, 166/14, 167/14, 168/14, 169/14, 170/14, 171/14, 172/14, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 257/16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 107/21, 108/21, 250/55 und 56 umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Weihergraben“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgestellt.

Hanau, 27. 1. 54

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde.

732

Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 16. Dezember 1953 beschlossen, daß die Grundstücke in dem Gebiet, begrenzt durch die Philippsruher-Allee, der Straße am Mankanal und der Werftstraße umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Werftstraße“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgestellt.

Hanau, 27. 1. 54

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde.

733

Bekanntmachung

Auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und

Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948, wird folgendes bekannt gemacht:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Fahrstraße“ wird auf Donnerstag, den 11. März 1954, 14 Uhr, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, Zimmer 111, anberaumt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, 4. 2. 54

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde.

734

Bekanntmachung

Auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekannt gemacht:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Römerstraße 22/24“ wird auf Donnerstag, den 8. April 1954, 10—12 Uhr, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße, Zimmer 115, anberaumt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, 25. 2. 54

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde

735

Umlegung der Grundstücke „An der Port“

Der Magistrat als Umlegungsbehörde hat den Verteilungsplan für das Umlegungsverfahren der Grundstücke „An der Port“ in seiner Sitzung am 26. Februar 1954 endgültig festgestellt.

Der Verteilungsplan und die dazugehörigen Unterlagen liegen während der Zeit vom 15. März bis einschließlich 29. März 1954 im Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer 24, zur Einsicht der Beteiligten am Umlegungsverfahren offen.

Oberursel (Taunus), 8. 3. 54

Der Magistrat als Umlegungsbehörde

736

Einziehung eines Weges

Die Gemeinde Unterhaun beabsichtigt, den in Flur 7, Flurstück 165 gelegenen Landweg von Unterhaun nach Oberhaun von km 0,200 bis km 0,771 für den öffentlichen Verkehr einzuziehen. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht. Berechtigte Einsprüche können innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, auf dem Bürgermeisteramt Unterhaun schriftlich geltend gemacht werden. Dasselbst liegt auch die Flurkarte zur Einsichtnahme offen.

Unterhaun, 11. 2. 54 Der Bürgermeister

737

Berichtigung

Die im Staatsanzeiger Nr. 6/1954 auf Seite 124 veröffentlichte 2. Nachtragsver-

ordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Wetzlar, wird wie folgt berichtigt: In Spalte 6 der erwähnten Verordnung muß es richtig heißen: „Zugelassen bleibt die forstliche Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlages und der Anlage von reiner Nadelholzkultur“.

Wetzlar, 9. 3. 54

Der Landrat

738

Baulandumlegung

für das Gebiet zwischen Moltkering, Bierstadter, Alwinen-, Solms- und Langenbeckstraße in Wiesbaden.

Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GuVBl. S. 139) wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluß Nr. 32 vom 25. Februar 1954 das Umlegungsverfahren für das Gebiet zwischen Moltkering, Bierstadter, Alwinen-, Solms- und Langenbeckstraße in Wiesbaden eingeleitet.

Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind im Umlegungsplan grün umrandert dargestellt.

Der Freilegungsbeitrag für öffentliche Straßen beträgt ca. 7,5 Prozent der Grundstücksflächen.

Nach Bekanntmachung der Einleitung

des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Umlegungsplan und das Teilnehmerverzeichnis werden beim Umlegungsbüro des Städtischen Vermessungsamtes Wiesbaden, Rheinstraße 5, zwei Wochen lang, und zwar vom 15. bis 28. März 1954 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Wiesbaden, 12. 3. 54

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
als Umlegungsbehörde
— Vermessungsamt —

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

739

Der Hauptzweigtstellenleiter Rudolf Jakobkeit in Arolsen hat als Bevollmächtigter des Carlos Emilio Fernando Ritscher in Panambi, R. G. Brasilien das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches der Kreissparkasse Waldeck, Hauptzweigtstelle Arolsen Nr. 1923, lautend auf Nachlaß Senatspräsident Ferdinand Ritscher, Kleinmachnow, Kreis Teltow, über 267,75 DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 14. Juni 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 23 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 2/54

Arolsen, 3. 3. 54

Amtsgericht

740

Der Schlosser Heinrich Fischer und dessen Ehefrau Rosa, geb. Hain, in Oberrodenbach, vertreten durch RA. u. Notar Daube in Langensfeld, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Oberrodenbach, Blatt 796 eingetragenen Grundstücks Flur 10, Flurstück 143, Holzung, 12. Gewinn, 5,57 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Die Ehefrau des Friedrich Hain, Andreas' II. Sohn, Justina, geb. Peter, in Oberrodenbach, die als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist, sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Mai 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 20, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 3 F 39/53

Hanau, 2. 3. 54

Amtsgericht

741

Die Eheleute Alfred Haas und Katharine Haas, geb. Tschan, aus Langen/Hessen, Karl-Marx-Straße 29, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes vom 4. November 1935 über die im Grundbuch von Langen, Band 66, Blatt 9651 in Abt. III unter Nr. 4 für den Zwecksparkverband „Gute Hoffnung“ e. G. m. b. H. in

Singen (Hohentwiel) eingetragene Grundschuld über 1500 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 31. Mai 1954, 9.30 Uhr, Zimmer 12, vor dem Amtsgericht Langen/Hessen, Darmstädter Straße 27, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 5 F 11/53

Langen/Hess., 25. 2. 54

Amtsgericht

742

Die minderjährigen Hans Schaubberger, geboren am 11. November 1937, und Wilhelm Schaubberger, geboren am 25. Juli 1941, beide wohnhaft in Niederzell, Kr. Schlüchtern, Haus Nr. 41, und gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Frau Margarethe Czieslick, geb. Lotz, verwitwete Schaubberger, daselbst, vertreten durch Rechtsanwält Gaensslen, Schlüchtern, haben das Aufgebot der verlorenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Niederzell, Band III, Blatt 123 — eingetragene Eigentümer: Bauer Johannes Schaubberger und dessen Ehefrau Margaretha Elisabetha Schaubberger, geb. Krefz, zu Niederzell — eingetragenen Hypotheken: Post Nr. 1 über 1846,68 GM, Post Nr. 2 über 1128,25 GM, Post Nr. 3 über 600,22 GM für die Landeskreditkasse in Kassel beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Juli 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. F 1/54

Steinau, 5. 3. 54

Amtsgericht

743

Der Baustoffhändler Engelhard Weisbecker, Anspach/Ts., Bahnhofstraße 29, hat das Aufgebot des abhandengekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Anspach, Band 48, Blatt 1898 in Abt. III Nr. 1 für die Bausparkasse Bau- und Siedlungsverein e. G. m. b. H. (jetzt Bausparkasse Oberursel e. G. m. b. H.) in Oberursel eingetragene, mit 2 Prozent jährlich verzinsliche Darlehenshypothek von 10 282 ²²/₁₀₀ G-Mark beantragt. Der

Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 2/54

Usingen i. Ts., 24. 2. 54

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

744

Harve T. Hurst und Elisabeth Hurst, geb. Gaul, Oberursel i. Ts. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 713: 27. 2. 54

Bad Homburg v. d. H., 6. 3. 54 Amtsgericht

745

Neueintragungen

11. 2. 1954. Die Eheleute Ernst Kötts, Kaufmann, und Wilhelmine, geb. Hubel, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 20. Januar 1954 Gütertrennung vereinbart. GR 515

4. 3. 1954. Wilhelm Nungesser, Verwaltungs-Angestellter in Darmstadt, hat das Recht seiner Frau Elli Johanne Nungesser, geb. Trietsch, gesch. Bomheuer, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. GR 516

5. 3. 1954. Die Eheleute Johann Friedrich Schmidt, Betriebsleiter, und Martha, geb. Rüb, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 16. Januar 1947 Gütertrennung vereinbart. GR 517

Darmstadt 6. 3. 54

Amtsgericht

746

Kaufmann Kurt Freitag und Elfriede, geb. Schink, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5965 A

Kaufmann Wilhelm Schröder und Yvonne, geb. Brezing, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des

Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5966 A

Kaufmann August Weimer und Irmgard, geb. Schmitt, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 6. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. 73 GR 5967 A

Dipl.-Kaufmann und Dipl.-Ingenieur Carl Friedrich Wilhelm Bartelt und Johanna, geb. Münch, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 19. Januar 1954 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart. Zu Vorbehaltsgut der Frau sind erklärt: Die Eigentumsansprüche der Ehefrau an dem im Grundbuch von Frankfurt/M.-Niederrad, Band 17, Blatt 751, Band 23, Blatt Nr. 942, Band 29, Blatt 1187 und 1188 und Band 40, Blatt 1562 verzeichneten Grundbesitz. Kartenblatt 7, Parz. 139/59, 159/60, 160/60, Kartenblatt 5, Parz. 74/68, 75/68, Kartenblatt 4, Parz. 101/43, 102/43, 103/43, Kartenblatt 8, Parz. 33, 32, 66/6, 67/6, 68/6, Kartenblatt 17, Parz. 5 und 8, sowie die im Verträge (Blatt 2/4 d. A.) weiter aufgeführten Gegenstände und Forderungen. 73 GR 5968 A

Lebensmittelkaufmann Edwin Rex und Elisabetha, geb. Heim, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5969 A

Elektromeister Ernst Sonntag und Margarethe Pauline, geb. Goedelt, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 14. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5970 A

Kaufmännischer Angestellter Ernst Karl Ruprecht Brenkolt und Yvonne Germaine, geb. Thiel, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 24. August 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5971 A

Metzgermeister Erwin Stromberger und Margarethe, geb. Reinhardt, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut der Frau ausgeschlossen. 73 GR 5973 A

Geschäftsführer Heinrich Wagner und Helene Marie, geb. Overbeck, Frankfurt am Main: Durch Ehevertrag vom 25. Januar 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 5974 A

Frankfurt a. M., 4. 3. 54 Amtsgericht

747

18. 12. 1953. Elsner, Maximilian (Kaufmann), Chemiefachwerker, und Ursula Maria Ottilie, geb. Hubert in Ffm.-Nied. Durch notariellen Vertrag vom 22. Januar 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1094

10. 2. 1954. Diefenhardt, Josef Franz, Maurer, und Pauline Luise, geb. Grahm, in Ffm.-Schwanheim. Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1095

10. 2. 1954. von Wolff, Freiherr Heribert Hans Eberhard Hubertus, Bankier, und Elsa Eleonora, geb. Kentzler, in Bad Soden/Ts. Durch notariellen Vertrag vom 13. November 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen worden. 7 GR 1096

Ffm.-Höchst, 8. 3. 54 Amtsgericht

748

Durch Ehevertrag der Eheleute Bernhard Kowol und Ehefrau Elfriede, geb. Ulrich, in Nauheim vom 11. Februar 1954 ist die im Ehevertrag vom 10. Dezember 1947 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. GR III 162 A

Groß-Gerau, 3. 3. 54 Amtsgericht

749

Eheleute Kraftfahrer Ewald Emil Ziemer und Gertrud, geb. Dörn, beide wohnhaft in Steinfischbach i. Ts. Durch notariellen Vertrag vom 1. März 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 166

Idstein/Ts., 23. 2. 54 Amtsgericht

750

Dietrich, Karl, Stukkateur, Kassel, u. Eila, geb. Siemt. Vertrag vom 18. 1. 1954. Gütertrennung. GR 373 A 23. 2. 1954.

Nitzsche, Carl, Kammermusiker, Heckershausen, u. Malwine, geb. Gorschoth. Vertrag vom 2. 2. 1954. Gütertrennung. GR 374. 26. 2. 1954.

Kurzrock, Walter, techn. Kaufmann, Kassel, u. Eva, geb. Wand. Vertrag vom 29. 9. 1953. Gütertrennung nach §§ 1427 ff BGB. GR 374 A. 4. 3. 1954.

Kassel, 4. 3. 54 Amtsgericht

751

Friedrich Karl Burkart, Güterbodenarbeiter, und Ehefrau Anna, geb. Odenweller, beide wohnhaft in Offenbach a. M.-Bieber. Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2548

Offenbach a. M., 8. 3. 54 Amtsgericht

752

Karl Wilhelm Kautz, Bäcker, und Ehefrau Barbara Maria, geb. Beler, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 5. August 1953 ist allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des BGB. vereinbart. 5 GR 2549

Offenbach a. M., 9. 3. 54 Amtsgericht

753

Friedrich Josef Hlauschek, Grundstücksmakler, und Ehefrau Else, geb. Schmidt, verw. Fleissner, beide wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2550

Offenbach a. M., 9. 3. 54 Amtsgericht

754

In das Güterrechtsregister wurde eingetragen: Eheleute Kaufmann Erich Schombara und Wilma Schombara, geb. Delsenroth, beide in Witzenhausen. Durch notariellen Vertrag vom 20. Februar 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 187

Witzenhausen, 9. 3. 54 Amtsgericht

Konkurssachen

755

Beschluß

Die Frau Elfriede Wendlandt in Bad Homburg v. d. H., Lindenweg 1, hat durch einen am 4. März 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Diplomkaufmann Hermann Müller in Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 26, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 1 VN 3/54

Bad Homburg v. d. H., 4. 3. 54 Amtsgericht

756

Das Konkursverfahren Heinrich Schmidt in Butzbach wird eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. Die Vergütung

des Konkursverwalters wird auf 150,— DM festgesetzt. N 1/51

Butzbach, 6. 3. 54 Amtsgericht

757

Beschluß

Die Firma Th. Simon, KG. in Eibelshausen/Dillkreis, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Thekla Simon, geb. Welker, hat einen am 8. März 1954 eingegangenen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen gestellt. Gemäß § 11 Vergl. O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Distler aus Dillenburg zum vorläufigen Verwalter bestellt. VN 1/54

Dillenburg, 8. 3. 54 Amtsgericht

758

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten und Inhabers des Baugeschäfts Karl Götting in Eschwege hat der Gemeinschuldner gemäß § 202 KO beantragt, das Verfahren einzustellen. Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Konkursgläubiger niedergelegt. Konkursgläubiger können binnen einer Woche seit Bekanntmachung Widerspruch erheben. 6 N 2/40

Eschwege, 5. 3. 54 Amtsgericht

759

Über das Vermögen der im Handelsregister A Nr. 80 eingetragenen Firma Fr. Saame, Eschwege, Offene Handelsgesellschaft, persönlich haftende Gesellschafter: Karl Saame und Otto Saame in Eschwege, Lessingstraße 1, wird heute, am 4. März 1954, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der vereidigte Bücherrevisor und Steuerberater Johannes Baumgart, Eschwege, An den Anlagen 14a, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 2. April 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 4, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald doppelt anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 6 VN 1/54

Eschwege, 4. 3. 54 Amtsgericht

760

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Jean See, Bischofsheim, Krs. Hanau, Hochstädterstraße 10, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen Termin anberaumt auf den 26. März 1954, 11.30 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: a) die Vergütung auf 500 DM und b) die Auslagen auf 69,50 DM. 81 N 73/49

Frankfurt a. M., 3. 3. 54 Amtsgericht

761

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Elisabeth Marquardt, Frankfurt a. M.-Fechenheim, Schießhüttenplatz 2, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 26. März 1954, 11 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 160. Für den Konkursverwalter wird festgesetzt: a) die

Vergütung auf 1656 DM und b) die Auslagen auf 122 DM. 81 N 308/50
Frankfurt a. M., 3. 3. 54

Amtsgericht

762

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Astebet Dr. Lengefeld & Co., Allgemeine Baugesellschaft für Hoch- und Tiefbau, Frankfurt a. M., Liebfrauenberg 39, wird zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin anberaumt auf den 2. April 1954, 10 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 81 N 230/51

Frankfurt a. M., 2. 3. 54

Amtsgericht

763

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Friedrich Fahlbusch, Bauschlosserei und Rolladenreparatur, Frankfurt a. M., Heinestraße 10, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. 81 N 351/51

Frankfurt a. M., 1. 3. 54

Amtsgericht

764

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Arno Freyberg G.m.b.H., Stoffe und Damenbekleidung, Frankfurt a. M., Roßmarkt 5-7 und Rathenauplatz, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2200 DM, seine Auslagen auf 25 DM festgesetzt worden. 81 N 427/52

Frankfurt a. M., 2. 3. 54

Amtsgericht

765

Beschluß

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Mayer, Inhaber der Firma Hermann Mayer, Gummi, Rohstoffe, Fertigfabrikate, Maschinen, Frankfurt a. M., Glückstraße 13, wird nach Bestätigung des Vergleichs hierdurch aufgehoben. 81 VN 35/53

Frankfurt a. M., 1. 3. 54

Amtsgericht

766

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kantinenpächters Adrianus Schuurkes, Frankfurt a. M., Pfingstbrunnenstraße 46, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: a) die Vergütung auf 300 DM und b) die Auslagen auf 8 DM. 81 N 198/53

Frankfurt a. M., 1.-3. 54

Amtsgericht

767

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Engelhardt & Co. G. m. b. H., Frankfurt a. M., soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — Abteilung 81 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 1220,96; die der nichtbevorrechtigten DM 35 985,87. Die bevorrechtigten Gläubiger sind bereits befriedigt. Der zur Verteilung an die nichtbevorrechtigten Gläubiger verfügbare Massebestand beträgt nach Abzug der Gerichtskosten, sowie der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters DM 5766,60. 81 N 57/49

Frankfurt a. M., 22. 2. 54

Der Konkursverwalter:

Ernst Engel, Rechtsanwalt und Notar.

768

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Lederwarenhändlers Gottfried Abe in Gelnhausen, Lambertusgasse 10 (Geschäft: Gelnhausen, Steinweg), ist nach Bestätigung des Vergleichs vom 3. März 1954 aufgehoben. Der Schuldner hat sich der Überwachung des bisherigen Vergleichsverwalters als Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Vergleichs unterworfen. VN 2/53

Gelnhausen, 5. 3. 54

Amtsgericht

769

Über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Simon, Inhaber einer Textil-, Schuh-, Lederwarenhandlung in Somborn, Hauptstr. 10, wohnhaft in Neuses, Kirchstraße 150, wird heute, am 8. März 1954, 15.20 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Lang in Gelnhausen, Seestraße, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 7. April 1954, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Gelnhausen, Fürstenhofstraße, Zimmer Nr. 1, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ermittlungsergebnis können bei dem Gericht eingesehen werden. VN 3/53

Gelnhausen, 8. 3. 54

Amtsgericht

770

Beschluß

In dem Konkursverfahren Bösenroth, Lich, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Feststellung nachgemeldeter Forderungen, zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensstücke und Anhörung der Gläubiger über die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder bestimmt auf Mittwoch, den 14. April 1954, 10 Uhr, im Amtsgericht, Zimmer 101. Für den Verwalter sind festgesetzt als Vergütung 450.— DM, als Auslagen 152,79 DM. 6 N 2/49

Gießen, 9. 3. 54

Amtsgericht

771

In der Konkursache Wassiljew ist beschlossen: 1. Termin gem. § 162 KO und zur Prüfung einer nachgemeldeten Forderung wird bestimmt auf den 7. April 1954, 10 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude; 2. Die Vergütung des Verwalters wird auf DM 160,—, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf DM 40,20 festgesetzt. 7 N 22/53

Gießen, 9. 3. 54

Amtsgericht

772

Beschluß

Die im Handelsregister A eingetragene Firma Möbelhaus Becker, Inhaberin Erna Becker in Gießen, Plockstraße 7, hat Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens gestellt. Zum vorläufigen Verwalter ist der Rechtsanwalt Walter Döpfer in Gießen, Seltersweg, bestellt. 7 VN 1/54

Gießen, 5. 3. 54

Amtsgericht

773

Beschluß

Die Firma Rudolf Frohwein Kommanditgesellschaft, Hanau, Lebensmittel-Großhandel, hat am 6. März 1954 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gem. § 11 Vgl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Kaufmann Carl Jünger in Hanau, Nußallee 15, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 4 VN 2/54

Hanau, 6. 3. 54

Amtsgericht

774

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Stock, Inhaber der Firma Hermann Höpfer, Kassel, Wilhelmshöher Allee 45, (Fleischereibedarf), ist dem Vergleichsschuldner heute, am 8. März 1954, 20 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot nach § 59 Vgl.-O. auferlegt worden. Der auf den 7. April 1954, 9 Uhr, Block C, Saal 50, anberaumte Vergleichstermin ist aufgehoben. 17 VN 15/53

Kassel, 8. 3. 54

Amtsgericht

775

Über das Vermögen des Sattlermeisters Heinz Böser, Kassel, Hupfeldstraße 5, Inhaber der Polstermöbelgeschäfte Heinz Röser, Kassel, Wilhelmshöher-Allee 143, und Kassel, Garde-du-Corps-Straße 3 1/2, und Inhaber des Schlafzimmerspezialgeschäfts Heinz Röser, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 10, wurde am 5. März 1954, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Willgerodt, Kassel, Herkulesstraße 76. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 5. April 1954 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO. am 31. März 1954, 11 Uhr; Prüfungstermin am 28. April 1954, 12 Uhr, Eugentrichter-Straße 4, Block C, Zimmer 50, Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 5. April 1954. 17 N 24/54

Kassel, 5. 3. 54

Amtsgericht

776

Über das Vermögen des Bauunternehmers Fritz Berges in Korbach wird heute, am 9. März 1954, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Prinz, Korbach. Konkursforderungen sind bis zum 2. April 1954 beim Gericht anzumelden (doppelte Ausfertigung). Erste Gläubigerversammlung am 22. März 1954, 10 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin am 10. April 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigepflicht bis zum 2. April 1954. N 2/54

Korbach, 9. 3. 54

Amtsgericht

777

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Konrad Feldhammer, Inhaber eines Möbelgeschäftes in Lauterbach/Hess., Bahnhofstraße 24, wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters, des Steuerberaters Alfred Münzel, der Kaufmann Jakob Debus in Lauterbach/H., Hainigstraße 19, zum Konkursverwalter ernannt. Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, zur Abnahme der Schlußrechnung der Erben des bisherigen Verwalters und zur Verhandlung über dessen Vergütung wird auf Freitag, den 2. April 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 22, bestimmt. N 1/52

Lauterbach/H., 2. 3. 54

Amtsgericht

778

Beschlüsse

in dem Vergleichs- und Konkursverfahren über das Vermögen des August Baldus, Alleininhaber der Firma August Baldus, Großhandlung in Spielwaren und Festartikeln in Limburg, Roßmarkt 3.

1. Über das Vermögen des bezeichneten Schuldners wird das Anschlußkonkursverfahren eröffnet nach Einstellung des Vergleichsverfahrens (§ 96 Abs. V, 102 Vgl. O.). Der bisherige Vergleichsverwalter Rechtsanwalt Klappenbach in Limburg wird zum Konkursverwalter ernannt. Limburg, 10. 2. 54

2. Der Beschluß vom 10. Februar 1954 ist mit Beginn des 23. Februar 1954 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Anmeldefrist bis zum 31. März 1954. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf den 2. April 1954, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. April 1954, 9 Uhr, vor dem Gericht Limburg, Schiede, Zimmer 20, Termin bestimmt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1954. 6 VN 2/53

Limburg, 5. 3. 54

Amtsgericht

779

Die Firma August Garde, Großhandel und Handelsvertretungen in Marburg/Lahn, Mauerstraße 2-3, hat am 27. Februar 1954 einen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens eingereicht. Der Rechtsanwalt Dr. Bonike in Marburg/Lahn, Bahnhofstraße 21, ist zum vorläufigen Verwalter bestellt. Alle Eingaben sind zweifach zu fertigen. 7 VN 3/54

Marburg/Lahn, 4. 3. 54

Amtsgericht

780

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Anton Erkrath, Feintäschner, Löh. der nichtingetret. Fa. Anton Erkrath, Mühlheim/M., Schillerstraße 12, ist Termin zur Beratung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 15. Februar 1954 auf Mittwoch, den 7. April 1954, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach/M., Kaiserstr. 16, I. St., Zimmer 37, bestimmt. Tagesordnung gem. § 184 II. K. O. Der Zwangsvergleichsvorschlag liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, den Beteiligten vor.

Offenbach a. M., 3. 3. 54

Amtsgericht

781

Anschlußkonkursverfahren

Nachdem der Kaufmann Albert Georg Heinrich Schneider, Textilwareneinzelhandel in Hausen-Arnshach/Ts., Haus Nr. 72, den Antrag, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, zurückgenommen hat, wird das Vergleichsverfahren eingestellt. Zugleich wird gem. §§ 101, 102 der Vergleichsordnung heute, am 3. März 1954, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Dipl.-Kfm. Hermann Müller, Bad Homburg v. d. H., Frölingstr. 28/II, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 30. März 1954 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. Mai 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Usingen, Weillburger Straße 2, Zimmer 16, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. März 1954 Anzeige zu machen. 2 N 2/54

Usingen/Ts., 3. 3. 54

Amtsgericht

782

Beschluss

In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Albert Hoffmann, Wiesbadener Konservenfabrik in Wiesbaden, jetzt in Ulm/Donau, Rothstraße 35, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich, Vergleichstermin auf den 15. März 1954, 15 Uhr, Zimmer 247, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts (Zimmer 248) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. In dem Termin werden auch die nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft. 62 N 7/54

Wiesbaden, 3. 3. 54

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

783

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 23, Art. 673 und Band 74, Blatt 2194 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. Mai 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Bad Wildungen, Am Markt 1, Zimmer 1, versteigert werden. Band 23 Art. 673: Lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Wildungen, Kbl. 1, Parz. 1038, Garten unter der Stadt, 1,00 Ar groß; lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Wildungen, Kbl. 22, Parz. 50, Acker auf dem Sonderrain, 46,52 Ar groß; lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Wildungen, Kbl. 1, Parz. 681, Garten hinter der Ziegelhütte, 2,07 Ar groß; lfd. Nr. 9, Gemarkung Bad Wildungen, Kbl. 12, Parz. 220/8, Bach auf der Itzel, 0,08 Ar groß; lfd. Nr. 10, Gemarkung Bad Wildungen, Kbl. 12, Parz. 221/8, Weg auf der Itzel, 0,54 Ar groß. Band 74 Blatt 2194: Lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Wildungen, Kbl. 1, Parzelle 253, Hofraum usw., 1,22 Ar groß, ideelle Hälfte. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Frieda Rymark, geb. Bach, Wuppertal-Barmen, 2. Käthe Regine Dahlem, geb. Weber, Berlin-Niederschönhausen, 3. Friedrich Wilhelm Weber, Blanken-

felde, 4. Ernst August Stuhlmann, Wuppertal-Eberfeld, 5. Gartner Heunut Weber, Solingen-Wald, 6. Luise Weber, Wuppertal-Eberfeld, 7. Heinrich Weber, Bad Wildungen, 8. Heinrich Kuch, Krefeld, 9. Johanna Mampel, geb. Nickel, Witten, 10. Bertina Nickel, Witten-Bommern, 11. Ernst Horst Kurz, Wuppertal-Eberfeld, 12. Ingeborg Maria Kurz, Wuppertal-Oberbarmen, 13. Rudolf Kurz, Wuppertal-Barmen, 14. Walter Kurz, Wuppertal-Barmen, 15. Willi Kurz, Wuppertal-Barmen, 16. Hans Günther Wilhelm Kurz, Wuppertal-Oberbarmen, 17. Bertina Holthey, geb. Kuch, Hagen (Westf.), 18. Emma Jost, geb. Kuch, Weimar (Thür.), 19. Wilhelm Kuch, Witten-Bommern, 20. Johanna Thoinig, geb. Kuch, Wittenberg (Elbe), 21. die weiteren unbekannteten Erben der am 18. April 1950 in Bad Wildungen verstorbenen Hermine Schwellenberg, zu 1.-21. in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 27. 1. 54

Amtsgericht

784

Im Wege der Zwangsvollstreckung und auch zwecks Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft sollen die im Grundbuch von Heppenheim, Band I, Blatt 83, und Band 26, Blatt 2354, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 8. Mai 1954, 9 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Bensheim versteigert werden: a) Grundbuch für Heppenheim, Band Nr. 1, Blatt 83: Lfd. Nr. 1, Flur 20, Nr. 66/7, Hof- und Gebäudefläche zu Lorschei Straße Nr. 17, 2,02 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 20, Nr. 66/8, Hof- und Gebäudefläche Lorschei Str. 17, 2,41 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 20, Nr. 66/9, Gartenland zu Lorschei Straße 17, 0,49 Ar; festgesetzter Grundstückswert gem. § 74a ZVG für lfd. Nr. 1-3 insgesamt 14 000,— DM; b) Grundbuch für Heppenheim, Band 26, Blatt 2354: Lfd. Nr. 4, Flur 18, Nr. 208/1, Straße zu Mainstraße, 0,91 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 18, Nr. 210/1, Hof- und Gebäudefläche Mainstraße 13 und Ackerland (Obstbaumstück), 118,92 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 18, Nr. 213/1, Straße zu Wiegandstraße, 0,01 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 18, Nr. 214/2, Straße am Schindersweg, 1,80 Ar; festgesetzter Grundstückswert gem. § 74a ZVG für lfd. Nr. 4 bis 7 insgesamt 165 000,— DM; lfd. Nr. 8, Flur 18, Nr. 215/2, Hof- und Gebäudefläche Wiegandstraße 15, 1,45 Ar; lfd. Nr. 9, Flur Nr. 18, Nr. 215/3, Gartenland zu Wiegandstraße 15, 2,12 Ar; festgesetzter Grundstückswert gem. § 74a ZVG für lfd. Nr. 8 und 9 insgesamt 9450,— DM; lfd. Nr. 10, Flur 18, Nr. 215/4, Gartenland zu Wiegandstraße 17, 1,82 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 18, Nr. 215/5, Hof- und Gebäudefläche Wiegandstraße 17, 1,62 Ar; festgesetzter Grundstückswert gem. § 74a ZVG für lfd. Nr. 10 und 11 insgesamt 9350,— DM; lfd. Nr. 12, Flur 18, Nr. 215/6, Hof- und Gebäudefläche Briefelstraße 28; 1,08 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 18, Nr. 215/7, Gartenland zu Briefelstraße 28, 1,34 Ar; festgesetzter Grundstückswert gem. § 74a ZVG für lfd. Nr. 12 und 13 insgesamt 10 700,— DM; lfd. Nr. 14, Flur 18, Nr. 207/1, Ackerland (Obstbaumstück) am Schindersweg, 18,75 Ar; festgesetzter Grundstückswert gem. § 74a ZVG = 2800,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. Metzger, Luise Anna Wally, geb. Stödt, Ehefrau des Veterinärrats Dr. Philipp Metzger in Mühlheim (Bad.) zu 1/4; 2. Stödt, Hans Willy Heinrich, Kaufmann in Heppenheim, zu 1/4, 3. Bartel, Auguste Sophie, geb. Stödt, Ehefrau des Obering. Hans Bartel in Halle (Saale) zu 1/4; 4. Stödt, August Heinrich, Kaufmann in Heppenheim, zu 1/4. 4 K 2/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 24. 2. 54

Amtsgericht

785

Zum Zwecke der Auseinandersetzung sollen die im Grundbuch von Lorbach, Band 6, Blatt 312 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. Mai 1954, 10.30 Uhr, im Sitzungssaal des Gerichtsgebäudes in Büdingen versteigert werden. Gemarkung Lorbach: Fl. 1, Nr. 68, Gartenland, im Ort, 1,20 Ar; Fl. 1, Nr. 77, Gartenland, im Ort, 7,59 Ar; Fl. 1, Nr. 49^{1/10}, Ackerland, im Ort, 12,53 Ar; Fl. 1, Nr. 69^{1/10}, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, 5,82 Ar; ^{1/2} Miteigentumsanteil vom Grundstück Fl. 1, Nr. 69^{1/10}, Hofraum, im Ort, 1,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 1953 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer sind der Tagelöhner Friedrich Bernhard und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Stürz, Lorbach, in besondiger Errungenschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung eingetragen. K 13/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 5. 3. 54

Amtsgericht

786

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Büdingen, Band 19, Blatt Nr. 1592, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. Juni 1954, 10 Uhr, im Sitzungssaal des Gerichtsgebäudes in Büdingen versteigert werden: Gemarkung Büdingen: Flur 2, Nr. 214, Gartenland (Obstbaumstück), im Mittelberg, 11,95 Ar; Flur 16, Nr. 132/3, Ackerland (Obstbaumstück), am Kreischborn, 21,45 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 1953 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist der Fritz Günther in Büdingen eingetragen. Gebote werden nur von Bieterinnen zugelassen, die sich im Besitze einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Büdingen befinden. K 14/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 8. 3. 54

Amtsgericht

787

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Würges, 1) Band 28, Blatt Nr. 979, 2) Band 37, Blatt Nr. 1316 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, dem 14. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. 1) Würges, Band 28, Blatt Nr. 979, Gemarkung Würges: Lfd. Nr. 1, Ktbl. 26, Parz. 23/2334, Grundsteuermutterrolle 1545, Acker Wörschergraben, 4. G., 13,97 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 8, Parz. 215/1, Gebäudesteuerrolle 54, Hofraum Obergasse Nr. 64, 14,18 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 29, Parzelle 2698, Acker Altrod, 1. G., 6,99 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 45, Parz. 3983, Acker Breitermorgen, 1. G., 6,74 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 48, Parz. 4249, Acker Hensen, 3. G., 12,89 Ar; lfd. Nr. 7, Ktbl. 57, Parz. 5101, Acker Schwabacherberg, 4. G., 18,76 Ar; lfd. Nr. 8, Ktbl. 18, Parz. 1562, Wiese obere Holzweiden, 6,33 Ar; lfd. Nr. 9, Ktbl. 75, Parzelle 6678, Acker Eckert, 5. G., 10,14 Ar; lfd. Nr. 10, Ktbl. 23, Parz. 1914, Acker Idsteiner Weg, 1. G., 15,93 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. 45, Parz. 3984, Acker Breitermorgen, 1. G., 6,89 Ar. 2) Würges, Band 37, Blatt Nr. 1316, Gemarkung Würges: Lfd. Nr. 1, Ktbl. 76, Parz. 6692, Grundsteuermutterrolle 1870, Acker Sandgraben, 20,00 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 13, Parz. 1012, Wiese Schleifgärten, 2. G., 3,22 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 13, Parz. 1013, Wiese daselbst, 5,52 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 26, Parz. 22/2333, Acker Wörschergraben, 4. G., 11,24 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 13, Parz. 986, Acker Schleifgärten, 4,76 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 11, Parz. 596, Garten Augärten, 3. G., 1,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 1953 in

das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: I) Würges, Band 28, Blatt Nr. 979: 2 a) Die Witwe des Landwirts Georg Theodor Bermbach, Klara, geb. Herrmann, b) Maria Elisabeth Bermbach, ledig, c) Landwirt Günter Dietrich Bermbach, geboren am 28. August 1925, d) Autoschlosser Johann Theodor Bermbach, geboren am 27. Juni 1929, e) Maria Klara Bermbach, geboren am 1. Dez. 1936, sämtlich in Würges und in ungeteilter Erbengemeinschaft. II) Würges, Band 37, Blatt Nr. 1316: 1) Die Witwe des Georg Theodor Bermbach, Klara, geb. Herrmann, in Würges, zu ^{1/2}, 2) bezüglich der dem Ehemann gehörenden Hälfte: Die oben zu I) 2 a) — e) aufgeführten Eigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft. Zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin bedarf es der Vorlage der schriftlichen Biet-Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Limburg/Lahn. K 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Camberg (Nassau), 5. 3. 54

Amtsgericht

788

Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Band 2, Blatt Nr. 133 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 15. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildensplatz Nr. 12, Zimmer 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Flur 11, Nr. 523, Acker im Kernesbellen, 3,44 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 11, Nr. 524, Acker daselbst, 3,44 Ar, Betrag der Schätzung für 3 und 4: 137,60 DM; lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 372 ^{7/10}, Hofreite die Hickenbick, 1,56 Ar, Betrag der Schätzung 3982,— DM; lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 372 ^{8/10}, Acker daselbst, 9,37 Ar, Betrag der Schätzung 468,50 DM; laufende Nr. 7, Flur 10, Nummer 41, Wald in den geramten Tannen, 13,06 Ar, Betrag der Schätzung 391,80 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Heinrich Schneider, Ehefrau Marie, geb. Mellert, zu ^{1/2}, Friedrich Ludwig Dieter zu ^{1/10}, Wilhelm Dieter zu ^{1/10}, Karl Dieter zu ^{1/10}, Marie Schneider, geb. Dieter, zu ^{1/10}, Adam Dieter zu ^{1/10}, alle in Darmstadt-Eberstadt, eingetragen. 3 K 3/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 3. 54

Amtsgericht

789

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gundernhausen des Amtsgerichts Dieburg, Band 10, Blatt 671 und Band 11, Blatt 686 eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke am Donnerstag, dem 20. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 10, versteigert werden. Band 10, Blatt 671: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 1 Nr. 482, Acker aufs Mittelbruch, 14,11 Ar, Schätzwert DM 336,—; lfd. Nr. 2, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 2 Nr. 102, Acker neben dem Weierfloß, 23,61 Ar, Schätzwert DM 425,—; lfd. Nr. 3, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 4 Nr. 121, Acker im Kohlgrund, 8,80 Ar, Schätzwert DM 176,—; lfd. Nr. 4, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 5 Nr. 91, Acker auf die Altbach, 11,49 Ar, Schätzwert DM 252,—; lfd. Nr. 5, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 5 Nr. 129, Acker in der Wetterau, 10,49 Ar, Schätzwert DM 167,—; lfd. Nr. 6, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 6 Nr. 205, Acker auf das Fischwasser, 11,24 Ar, Schätzwert DM 224,—; lfd. Nr. 7, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 8 Nr. 299, Acker über der Hinterwiese, 11,05 Ar, Schätzwert DM 176,—; lfd. Nr. 8, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 8 Nr. 111, Acker im Hinterfeld, 11,46 Ar, Schätzw. DM 183,—; lfd. Nr. 9, Gemarkung Gundernhausen,

Fl. 8 Nr. 389, Acker im alten Roth, 15,67 Ar, Schätzwert DM 250,—; lfd. Nr. 10, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 4 Nr. 223, Acker auf den Lettweg, 9,82 Ar, Schätzwert DM 157,—; lfd. Nr. 11, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 9 Nr. 21, Acker die Steinderwiese, 12,29 Ar, Schätzwert DM 221,—; lfd. Nr. 12, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 14 Nr. 153, Acker auf den Altstruthgraben, 14,31 Ar, Schätzwert DM 190,—; lfd. Nr. 14, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 6 Nr. 246, Wiese das Fischwasser, 10,48 Ar, Schätzwert DM 50,—; lfd. Nr. 15, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 8 Nr. 127, Wiese Hinterwiese auf das Hinterfeld, 7,90 Ar, Schätzwert DM 120,—; lfd. Nr. 16, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 1 Nr. 459 ^{1/10}, Wiese am Semmeln, 16,15 Ar, Schätzwert DM 242,—. Band 11, Blatt 686: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 1 Nr. 112, Hofreite im Ort, 5,27 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 1 Nr. 113, Grabgarten daselbst, 1,73 Ar, Schätzwert zu lfd. Nr. 1 und 2 DM 15 500,—; lfd. Nr. 3, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 8 Nr. 165, Grabgarten die Hintergärten, 3,65 Ar, Schätzwert DM 90,—; lfd. Nr. 4, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 1 Nr. 62, Acker auf das Brückeigäßchen, 6,36 Ar, Schätzwert DM 198,—; lfd. Nr. 5, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 4 Nr. 120, Acker im Kohlgrund, 8,84 Ar, Schätzwert DM 177,—; lfd. Nr. 6, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 5 Nr. 61, Acker die Hügel, 7,71 Ar, Schätzwert DM 144,—; lfd. Nr. 7, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 14 Nr. 112, Wiese Altstruthwiese aufs Feld, 10,77 Ar, Schätzwert DM 107,—; lfd. Nr. 8, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 10 Nr. 56, Wiese die kleine Engelwiese, 14,93 Ar, Schätzwert DM 223,—; lfd. Nr. 9, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 12 Nr. 5, Wiese die Herzwiese, 13,12 Ar, Schätzwert DM 50,—; lfd. Nr. 10, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 2 Nr. 101, Acker neben dem Weierfloß, 23,85 Ar, Schätzwert DM 456,—; lfd. Nr. 11, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 5 Nr. 62, Acker der Hügel, 15,47 Ar, Schätzwert DM 300,—; lfd. Nr. 12, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 2 Nr. 89, Acker an der Quelle, 12,11 Ar, Schätzw. DM 200,—; lfd. Nr. 13, Gemarkung Gundernhausen, Fl. 2 Nr. 89,5, Acker daselbst, 6,71 Ar, Schätzwert DM 80,—. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Wilhelm Bertaloth, Kaufmann in Mainz, und Heinrich Anton Bertaloth, Landwirt in Gundernhausen: Gesamtgut der ungeteilten Erbengemeinschaft, eingetragen. Wer Grundstücke ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Bauerngerichts; ohne diese Genehmigung können wirksame Gebote nicht abgegeben werden. K 17/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 27. 2. 54

Amtsgericht

790

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hitzeroide, Band Nr. 11, Blatt 327 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 4, versteigert werden: Lfd. Nr. 4, Gemarkung Hitzeroide, Ktbl. 1, Parz. 168, Ackerland im Limerode, 16,54 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Hitzeroide, Ktbl. 1, Parz. 167, Ackerland im Limerode, 5,96 Ar. Der Wert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt: Zu lfd. Nr. 4: 525 DM, zu lfd. Nr. 6: 185 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die ledige Katharine Luise Becker, in Hitzeroide Nr. 10, eingetragen. 6 K 18/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 27. 2. 54

Amtsgericht

791

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die der Frau Maria Hildebrandt zugeschriebene ideelle Hälfte des im Erbbaugrundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 33, Band 36, Blatt 1405 im Bestandsverzeichnis eingetragenen Erbbaurechts an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 12. Mai 1954, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. —, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 577, Flurstück 250/124 etc., Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Klingenberg Str. 9, hält 4,24 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigte waren damals die Eheleute Maurer Josef Hildebrandt und Maria Hildebrandt, geb. Brück, beide in Frankfurt a. M., je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert (Verkehrswert) der ideellen Hälfte des Erbbaurechts wird gemäß § 74a, Absatz 5 ZVG auf 13 250 DM festgesetzt. 84 K 75/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 24. 2. 54 Amtsgesicht

792

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hattersheim a. M., Band 25, Blatt 623, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, dem 27. April 1954, 14 Uhr, im Rathaus von Hattersheim versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Hattersheim, Flur 12, Flurstück 205/20, Acker vor dem Schieferstein, hält 14,92 Ar, und lfd. Nr. 4, Gemarkung Hattersheim, Flur 12, Flurstück 206/19, Acker daselbst, hält 3,57 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gärtner und Landwirt Bernhard Wollstadt in Hattersheim eingetragen. Die Werte der Grundstücke (Verkehrswerte) werden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 2238 DM für das Grundstück Nr. 3 und 535,50 DM für das Grundstück Nr. 4 festgesetzt. 84 K 124/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 23. 2. 54 Amtsgesicht

793

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Miteigentümers Schreiners und Zimmermeisters Artur Meluhn in Frankfurt a. M., Textorstr. 2, das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Innenstadt, Band 138, Blatt 6369 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. Mai 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 53, Flurstück 62/20, bebauter Hofraum, Breiten-gasse 46, hält 0,64 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Schlosser Albert Meluhn und der Handelsvertreter Artur Georg Hermann Meluhn in Frankfurt a. M., je zur ideellen Hälfte, eingetragen. Der Wert (Verkehrswert) des Grundstücks wird gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG auf 2000 DM festgesetzt. 84 K 163/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 24. 2. 54 Amtsgesicht

794

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niedenstein, Bd. 23, Blatt 672 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück am 13. Mai 1954,

10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schladenweg Nr. 1, Sitzungssaal, versteigert werden: Niedenstein, Flur 14, Flurstück 292/121, Hof- und Gebäudefläche Mittelgasse 63, 5,36 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Heinz Volkwein in Niedenstein eingetragen. K 16/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 3. 3. 54 Amtsgesicht

795

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Unterbimbach, Band 9, Blatt Nr. 282, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Mai 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterbimbach, Flur 11, Flurstück 37/2, Liegensch.-B. 162, Geb.-B. 85, Hof- und Gebäudefläche am Fuhrtrain 78, 6,57 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreiner Josef Blum in Unterbimbach Nr. 78 eingetragen. 5 K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 23. 2. 54 Amtsgesicht

796

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Seiferts, Band 12, Blatt Nr. 369, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. Mai 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Seiferts, Flur 5, Flurstück 3/1, Lieg.-B. 138, Geb.-B. 100, Hof- und Gebäudefläche an der Straße nach Birk, Haus Nr. 89, 3,54 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fischer Karl Happel in Seiferts eingetragen. 5 K 3/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 15. 2. 54 Amtsgesicht

797

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bernbach, Band 18, Blatt Nr. 288 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Fürstehofstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Bernbach, Flurstück 2, Parzelle 53, Lieg.-B. 242, Geb.-B. 1, Hof- und Gebäudefläche, Altenmittlauer Straße 146, 3,31 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Riehl, Josef, Installateur und Ehefrau Ottilie, geb. Koch, in Bernbach je zur ideellen Hälfte eingetragen. K 18/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 3. 3. 54 Amtsgesicht

798

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gernsheim, Bd. 17, Blatt 1776 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, dem 23. April 1954, im Stadthaus zu Gernsheim versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 166, Hofreite an der Römerstr., Grabgarten Römerstraße 5, 4,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Heinrich Riedinger in Gernsheim zu 1/2, b) seine Ehefrau Bar-

bara, geb. Best, daselbst, zu 1/2 eingetragen. Steigleibhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist. 6 K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 1. 3. 54 Amtsgesicht

799

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 13, Blatt Nr. 517 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Hadamar, Gymnasiumstraße Nr. 6, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederzeuzheim, Flur Nr. 32, Parzelle Nr. 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Kirche, 4,00 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Anstreicher Hugo Krämer und Karoline, geb. Zin-gel, in Niederzeuzheim zu je 1/2 eingetragen. 3 K 28/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 24. 2. 54 Amtsgesicht

800

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langendernbach, Band 2, Blatt Nr. 43, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Hadamar, Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 3, versteigert werden: Lfd. Nr. 17, Gemarkung Langendernbach, Flur 42, Parz. Nr. 180/136, Hof- und Gebäudefläche, Engelsberg 5, 3,30 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. der Seifensieder Ferdinand Heep in Langendernbach zu 1/2, 2. die Witwe des Seifensieders Theodor Heep, Anna, geb. Ruppert, in Langendernbach zu 1/2, eingetragen. 3 K 5/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 4. 3. 54 Amtsgesicht

801

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hochstadt, Band 31, Blatt Nr. 1279, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 5. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochstadt, Flur 18, Flurstück 32, Grundsteuer Mutterrolle 9, Gebäudesteuerrolle 159, Hof- und Gebäudefläche, Wellen-pfad Nr. 2, 2,11 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Hochstadt, Flur 18, Flurstück 31, Grundsteuer Mutterrolle 9, desgleichen, daselbst, 1,09 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Spengler Heinrich Bauer und der Spenglermeister Valentin Bauer, beide zu Hochstadt, zur ideellen Hälfte eingetragen. Kaufleibhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 4 K 19/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 3. 54 Amtsgesicht

802

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sinn (Dillkreß), Band V, Blatt Nr. 197, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. Mai 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle,

Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 15, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Sinn, Flur 36, Flurstück 128/70, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße, 9,57 Ar; Ziegelei, Wetzlarer Straße, 10 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals „Ibeco“ Kohlhauser & Ibler, Elektro-Apparatebau K. G. in Sinn, eingetragen. 5 K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

Herborn, 4. 3. 54 Amtsgerecht

803

Am 5. 5. 1954, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Harleshausen, Band 14, Blatt 340, eingetragene Grundstück, Gemarkung Harleshausen, Flur 11, Flurstück 219/45, Hof- und Gebäudefläche und Garten, Todenhäuserstraße 1, Größe: 16,06 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1950, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks, war der Kaufmann Georg Schröder in Kassel. 18 K 34/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 3. 54 Amtsgerecht

804

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Götzenhain, Band Nr. 13, Blatt Nr. 1191, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 26. Mai 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden: Lfd. Nr. 6, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Parz. 375, Hof- und Gebäudefläche, Hainerweg, 7,75 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Margarete Strohm, geb. Kaut, in Götzenhain eingetragen. 5 K 6/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 8. 3. 54 Amtsgerecht

805

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideale Hälfte der im Grundbuch von Rodenhausen, Band 12, Blatt Nr. 266 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. Mai 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstr. 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Rodenhausen, Flur 2, Flurstück Nr. 203, Acker, hinter den Gruben, 10,78 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Rodenhausen, Flur 2, Flurstück 195, Wiese, die Ochsenwiese, 12,07 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Rodenhausen, Flur 2, Flurstück 193, Wiese, hinter den Gruben, 13,05 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Rodenhausen, Flur 4, Flurstück 87, Acker, auf dem Wiesenscheid, 28,00 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Rodenhausen, Flur 7, Flurstück 125, Acker, auf dem Ammes, 8,25 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Rodenhausen, Flur 8, Flurstück 35, Acker, in der Schloeshute, 46,58 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Rodenhausen, Flur 8, Flurstück 108, Wiese, die Horwiese, 30,50 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Rodenhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 12, Holzung, Hemmerich, 217,82 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Rodenhausen, Flur 3, Flurstück 13, Holzung, Hemmerich, 102,52 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Rodenhausen, Flur 3, Flurstück 30, Holzung, Hemmerich, 69,53 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 37, Holzung, Hemmerich, 253,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der ideellen Hälfte war damals der Kaufmann Jakob

Bopper in Rodenhausen eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird vorläufig auf insgesamt 7500 DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Bauerngerichts erforderlich. 7 K 14/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg/Lahn, 1. 3. 54 Amtsgerecht

806

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reddehausen, Band Nr. 4, Blatt Nr. 112 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. Mai 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstr. 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Reddehausen, Flur 2, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche auf dem Pferchacker, Haus Nr. 53, 20 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Aug. 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Holzkaufmann Konr. Schneider in Reddehausen eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74a ZVG auf 40 000,- DM festgesetzt. 7 K 20/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg/Lahn, 24. 2. 54 Amtsgerecht

807

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Asterode, Band 13, Blatt Nr. 343 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 16. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Kurhessenstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Asterode, Ktbl. 8, Parz. 39, Grundsteuer-Mutterrolle Nr. 150, Gebäudesteuerrolle Nr. 59, Wirtschaftsart und Lage: bebauter Hofraum im Dorf, Haus Nr. 56, Größe 2,38 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Arbeiter Peter Stiebing, geboren am 20. August 1918 in Asterode, eingetragen. K 2 u. 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain, 26. 2. 54 Amtsgerecht

808

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hausen, Kreis Ziegenhain, Band 3, Artikel Nr. 84 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 8. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Oberaula versteigert werden. Lfd. Nr. 18, Gemarkung Hausen, Kartenbl. 3, Parzelle 37, Acker auf der Gemeinde, 1,00 Ar; lfd. Nr. 20, Gemarkung Hausen, Kartenbl. 5, Parzelle 38, Acker am Dönberg, 25,53 Ar; lfd. Nr. 23, Gemarkung Hausen, Kartenblatt 4, Parzelle 157/32, bebauter Hofraum im Dorf, Haus Nr. 25, 4,40 Ar; lfd. Nr. 24, Gemarkung Hausen, Kartenbl. 4, Parzelle 158/33, Garten im Dorf, 3,61 Ar; lfd. Nr. 25, Gemarkung Hausen, Kartenbl. 4, Parzelle 156/37, Garten im Dorf, 2,40 Ar; lfd. Nr. 26, Gemarkung Hausen, Kartenblatt 4, Parzelle 155/28, Hofraum ebenda, 0,05 Ar; lfd. Nr. 27, Gemarkung Hausen, Kartenblatt 4, Parzelle 34/2, Garten auf der Gemeinde, 5,77 Ar; lfd. Nr. 28, Gemarkung Hausen, Kartenblatt 4, Parzelle 35/2, Wiese auf der Gemeinde, 6,09 Ar. Ferner die im Grundbuch von Hausen, Band 10, Blatt 270 eingetragenen Grundstücke: Lfd. Nr. 13, Gemarkung Hausen, Kartenbl. 4, Parz. 34/1, Grundsteuer-Mutterrolle 62, Hof- und Gebäudefläche auf der Gemeinde, 0,94 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Hausen, Kartenblatt 4, Parzelle 35/1, desgleichen daselbst, 1,02 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am

13. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Arbeiter Johannes Schwalm, Jakob's Sohn, in Hausen, eingetragen. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 2/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Oberaula, 4. 3. 54 Amtsgerecht

809

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 18, Blatt 1386, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (17. Mai 1953) auf den Namen des Strickers Georg Willi Endres in Mühlheim a. M. eingetragenen Grundstücke: Fl. 1, Nr. 1345 4/10, Grabgarten neben dem gemeinen Garten, 2,16 Ar; Fl. 1, Nr. 1345 2/10, Grabgarten daselbst, 0,93 Ar; Fl. 1, Nr. 1347 3/10, Hofreite daselbst, 2,45 Ar, am Freitag, dem 30. April 1954, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Für die Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, ist als Grundstücks- (Verkehrs-) Wert 17 480,- DM festgesetzt. Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von einem Zehntel ihres Bargesotes sofort im Termine zu leisten. — Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen. — 7 K 20/53

Offenbach a. M., 3. 3. 54 Amtsgerecht

810

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hausen, Krs. Offenbach a. M., Band 23, Blatt 1227, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (28. Dezember 1953) auf den Namen des Schreiners Christian August Kessler in Hausen bei Offenbach a. M., Lämmerspieler Straße 39, eingetragenen Grundstücke: Fl. 3, Nr. 35, Wiese unter der Untermühle, 4,00 Ar, Grundstückswert: 100 DM; Fl. 3, Nr. 32, Wiese daselbst, 18,75 Ar, Grundstückswert: 468,75 DM; Fl. 3, Nr. 103, Wiese daselbst, 5,12 Ar, Grundstückswert: 128 DM; Fl. 2, Nr. 43, Wiese zwischen Rodaubach und Steinheimerweg, 5,94 Ar, Grundstückswert: 118,80 DM; Fl. 2, Nr. 44, Wiese daselbst, 3,00 Ar, Grundstückswert: 60 DM; Fl. 2, Nr. 45, Wiese daselbst, 2,19 Ar, Grundstückswert: 43,80 DM; Fl. 2, Nr. 46, Wiese daselbst, 2,19 Ar, Grundstückswert: 43,80 DM; Fl. 2, Nr. 47, Wiese daselbst, 2,44 Ar, Grundstückswert: 48,80 DM; Fl. 2, Nr. 48, Wiese daselbst, 2,37 Ar, Grundstückswert: 47,40 DM; Fl. 2, Nr. 49, Wiese daselbst, 1,81 Ar, Grundstückswert: 36,20 DM, am Freitag, dem 7. Mai 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. — Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von einem Zehntel ihres Bargesotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 21/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 6. 3. 54 Amtsgerecht

811

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 1, Blatt Nr. 3, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 19. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtsgerecht in Ortenberg, Sitzungssaal, versteigert werden: Lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 73/4, Pfad in den Bornwiesen, 0,14 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 1, Flurstück 72/2, Hof- und Gebäude-

fläche „Lißbergerstr. 12“, 13,20 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Becker, Heinrich der Zweite, zu 1/2, b) Becker, Lina, geb. Seum, dessen Ehefrau, zu 1/2 eingetragen. K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 24. 2. 54

Amtsgericht

812

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Geisenheim, Band 22, Blatt Nr. 878 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke auf Antrag der Miterbin Rosa Issinger, geb. Rückert, am 7. Mai 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Feldstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 12, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Geisenheim, Flur 14, Flurstück 25, Lg.-B. 1292, G. B. 430, Hof- und Gebäudefläche Landstr. 47, Größe 3,19 Ar; lfd. Nr. 2, Geisenheim, Flur Nr. 18, Flurstück 138/17, Gartenland Uferstraße, Größe 15,47 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Gärtner Franz Rückert und Amalie, geb. Vieh, in Geisenheim als Mit-eigentümer kraft übergeleiteter Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird festgesetzt auf: Bzgl. lfd. Nr. 1 15 740 DM, bzgl. lfd. Nr. 2 5780 DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. 3 K 18/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim a. Rh., 2. 3. 54

Amtsgericht

813

Am 28. April 1954, 9 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, der 1/2 Anteil des Kraftfahrers Horst Dörr in Erda, Kreis Wetzlar an den im Grundbuch von Erda, Band 53, Blatt Nr. 1782 (eingetragene Eigentümer am 26. November 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Kaufmann Karl Dörr in Erda, Hauptstraße 1 d: zu 3/4, b) Horst Dörr, Kraftfahrer, c) Heinz Dörr, Kraftfahrer, daselbst, zu b) u. c): zu je 1/8 Idealanteil) eingetragenen Grundstücke: Lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 118/20, Ackerland, Langholzeck = 14,83 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 106, Grünland, die Hasenlappen = 19,30 Ar; lfd. Nr. 3, Flur Nr. 35, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Gaßbach 10 = 18,17 Ar versteigert werden. Gebote auf die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 bedürfen einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes. Wertfestsetzung gemäß § 74a ZVG: für Grundstück lfd. Nr. 1 = 300 DM, für Grundstück lfd. Nr. 2 = 965 DM, für Grundstück lfd. Nr. 3 = 66 100 DM, zusammen = 67 365 DM. 6 K 26/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 3. 3. 54

Amtsgericht

814

Durch Ausschlußurteil vom 3. März 1954 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Großauheim, Band 81, Blatt 3440, in Abt. III Nr. 1, für den Großauheimer Darlehenskassenverein eGmbH. in Großauheim eingetragene, zu 5 1/2 % verzinssliche Grundschuld von 2000 RM für kraftlos erklärt worden. 3 F 26/53

Hanau, 8. 3. 54

Amtsgericht

815

Beschluß

Durch Ausschlußurteil vom 25. Februar 1954 ist der Grundschuldbrief vom 8. Dezember 1928 über die im Grundbuch von Sprendlingen, Band 11, Blatt 1092, in Abt. III Nr. 14, für den Gustav Strauß in Sprendlingen eingetragene, zu 1 v. H. ab 1. Dezember 1928 verzinssliche Grundschuld von 2000 GM für kraftlos erklärt worden. 5 F 10/53

Langen, 25. 2. 54

Amtsgericht

816

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß die Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Nr. 772 Peter Josef Müth, Dieburg,
Nr. 826 Wilhelm Klipstein 1, Klein-Umstadt,

Nr. 2736 Friedrich Schübler 1, Ehel. Ueberau,

Nr. 4663 Professor Malsy Ehel. Dieburg,
Nr. 5095 Georg Bernhard Lautz 2, Groß-Umstadt,

Nr. 6080 Peter Schimpf, Frau Nausens.

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg
in Groß-Umstadt

B Anzeigen anderer Behörden

817

Ungültigkeitserklärungen von Personalausweisen.

Personalausweise der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Personalausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Name und Vorname	Geburtsdatum	Personal- ausw. Nr.
Adam, Heiga	23. 7. 35	Y 335 918
Altmann, Erika	10. 11. 34	HE III Y 325 215
Breitbach, Hannelore	31. 12. 34	Y 271 078
Boot, Therese	26. 1. 25	HE 321 080
Dabisch, geb. Moog, Gisela	14. 8. 28	Y 383 256
von Ertzdorf-Kupffer, Volkmar	17. 3. 36	Y 279 821
Giehl, Wilhelmine	11. 1. 75	Y 124 366
Görlich, Günther	13. 3. 29	HE 254 793
Groß, geb. Kronenberg, Christine	4. 6. 78	Y 171 079
Hanf, Walter	11. 2. 05	Y 258 859
Hemm, Hugo	16. 12. 27	HE III Y 336 835
von Henning auf Schönhof, geb. Warda, Felicitas	8. 2. 90	HE 134 602

Name und Vorname	Geburtsdatum	Personal- ausw. Nr.
Histing, Hans	13. 9. 27	Y 259 998
Höfer, Erika	14. 3. 36	HE 426 87
Höhne, Otto	26. 5. 24	HE 871 48
Hofmann, geb. Lippert, Ruth	7. 1. 32	Y 305 046
Hübenthal, Helmut	27. 4. 27	HE 211 331
Huth, Herbert	10. 4. 35	Y 274 681
Karrié, Günter	17. 12. 31	Y 305 139
Keil, Ursula	30. 3. 32	Y 263 847
Koch, geb. Reichert, Pauline	24. 12. 00	Y 120 253
Krämer, Wolfgang	22. 8. 29	Y 133 038
Kröckel, Hans-Günther	4. 12. 33	Y 279 116
Kuberczyk, Günter	27. 11. 28	Y 131 978
Kugelstadt, Erika	9. 11. 35	HE 232 5
Lauer, geb. Bohn, Christine	20. 6. 70	Y 137 864
Liebs, Herta	10. 4. 34	HE 323 767
Löffler, Jakob	25. 2. 34	Y 2802 048
Matthiae, Sabine	8. 12. 28	HE 337 75
Maus, Heinz	21. 5. 25	HE 255 483
Mitteldorf, geb. Först, Louise	24. 5. 13	HE 368 82
Mohr, Cäcilie	24. 11. 74	HE 200 519
Nehls, Hans	28. 5. 17	HE III Y 336 970
Raab, Hermann	2. 12. 05	HE 404 82
Raß, Günter	23. 9. 26	Y 137 669
Rebscher, geb. Küster, Ruth	22. 4. 26	Y 185 430
Rehm, Hugo	9. 5. 27	Y 159 972
Reininger, geb. Blumm, Anna	27. 5. 07	HE III Y 380 293
Rücker, Adolf	11. 5. 20	Y 255 085
Seidenberger, geb. Bender, Irma	9. 5. 10	HE 129 458
Sidow, Heinz	5. 2. 27	HE 307 089
Schalles, Alfred	11. 5. 33	Y 273 856
Schirmer, Michael	17. 7. 29	Y 282 479
Schlosser, Siegfried	17. 8. 24	HE 370 37
Schmidt, Friedrich	27. 2. 34	Y 260 514
Schöller, Karl	18. 12. 28	Y 273 858
Stankewitz, Herbert	5. 2. 23	Y 129 998
Stark, geb. Lange, Karoline	3. 0. 67	HE 774 03
Stoll, Karl, Heinrich	15. 8. 11	Y 189 122
Straub, Herbert	18. 2. 35	Y 264 282
Treber, geb. Heinrich, Anna	21. 8. 77	HE 164 129
Wauer, Renate	17. 10. 36	HE 133 000
Weiß, Egon	27. 1. 35	HE 131 096
Wiener, Max	3. 10. 13	Y 284 271
Wörner, geb. Rohmann, Anneliese	14. 1. 23	Y 185 187
Wolf, Margarete	27. 11. 01	Y 122 498
Wolf, geb. Knaut, Rosalie	7. 2. 78	HE 315 739
Ziegler, Manfred	2. 12. 21	Y 297 136

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
Polizeipräsident

NICHTAMTLICHER TEIL

Wasserleitungen



entkrustet **TIRON**
amtlich geprüft von staatlichen
Instituten bez. Metallgriff und
hygienischer Unbedenklichkeit
Mäßige Kosten!

Chem. Fabrik Bruno Vogelmann, Crailsheim

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM -17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM -27 Zustellgebühr - Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM -40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 0819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahikartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. - Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM -60 Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM -40. Nichtamtlicher Teil DM -80 - Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Bail. Verlag: Wiesbadener Kurier - Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. - Auflage 8500